

Empfehlungen aus dem IPP-Gutachten (2017) und der Studie „Wissen Teilen“ (2021)




Aktueller Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus den
Aufarbeitungsprojekten im Bistum Hildesheim

Bearbeitet durch die Stabsabteilung Prävention,
Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt

Vorwort

Das Bistum Hildesheim hat in den vergangenen Jahren zwei unabhängige Forschungsgruppen mit der Durchführung von Untersuchungen zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt beauftragt. Durch Forscherinnen und Forscher des Instituts für Praxisforschung und Projektberatung (IPP) wurde 2017 ein erstes Gutachten fertiggestellt. 2021 erschien die Studie „Wissen Teilen“, an der neben den Jurist*innen Antje Niewisch-Lennartz und Kurt Schrimm auch die Wissenschaftler*innen des IPP beteiligt waren.

In den beiden Untersuchungsberichten ist eine Vielzahl von Empfehlungen enthalten. Die Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung hat diese Empfehlungen herausgearbeitet und auf ihren Umsetzungsstand innerhalb des Bistums geprüft. Die Identifikation einer Textstelle im Untersuchungsbericht als Empfehlung beruhte auf einem großzügigen Interpretationsrahmen. Manches, was durch die Stabsabteilung als Empfehlung aufgefasst wird, wird für andere eher wie ein einfacher Hinweis im Subtext wirken. Im vorliegenden Dokument sind die Empfehlungen entsprechend ihres Umsetzungsstandes eingeordnet. Hierzu wurde ein Ampelsystem entwickelt:

-  Umsetzung erfolgt
-  Umsetzung in Teilen erfolgt
-  Umsetzung (noch) nicht erfolgt

Die Einordnung der Empfehlungen innerhalb dieses Ampelsystems erfolgte durch die Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung. Zentrale Grundlage dafür sind die geltenden Ordnungen der Deutschen Bischofskonferenz,¹ aus denen sich der Arbeitsauftrag der Stabsabteilung ableitet. Die Einordnung erfolgte in dem Bewusstsein, dass es auch andere Einschätzungen und Sichtweisen auf den Umsetzungsstand bestimmter Empfehlungen geben wird. Für Rückfragen und kritische Anmerkungen steht der Referent für strategische Aufarbeitung, Jonas Schrader, gerne zur Verfügung.²

¹ „Rahmenordnung zur Prävention zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (kurz: *Rahmenordnung*; abrufbar unter https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/Recht/Praevention/Rahmenordnung_ab_01.01.2020.pdf) sowie „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (kurz: *Interventionsordnung*; abrufbar unter <https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/missbrauch/pk-20210914/Interventionsordnung.pdf>).

² Mail: jonas.schrader@bistum-hildesheim.de; Tel.: 05121 307-174.

Hinweise zum Lesen

In Teil A sind sämtliche Empfehlungen aus den beiden Untersuchungsberichten gesammelt aufgeführt. Zu jeder Empfehlung gibt es außerdem eine Detailseite in Teil B bzw. Teil C.³ Diese enthält Textbelege aus dem Forschungsbericht und Informationen darüber, weshalb die Empfehlung ihrer jeweiligen Ampelfarbe zugeordnet wurde.

Die Empfehlungen wurden kategorisiert und durchnummeriert. Die Nummerierung der Empfehlungen und die Reihenfolge der Oberkategorien stellt keine Priorisierung dar, sondern dient lediglich der Struktur und Übersichtlichkeit.

Jede Detailseite ist auf die gleiche Art und Weise aufgebaut.

Dem roten Balken ganz oben sind die Nummer und Kategorie zu entnehmen. Darunter folgt die Benennung der Empfehlung in roter Schrift. Direkt danach findet sich die Bewertung anhand des o.g. Ampelsystems.

Zu jeder Empfehlung sind Textbelege aus dem jeweiligen Untersuchungsbericht eingefügt, bevor die Einordnung der Empfehlung in die jeweilige Farbe des Ampelsystems erläutert wird.

01 | Betroffene

Empfehlung

Professionelle Begleitung in Gesprächen
sowie in der Vor- und Nachbereitung

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„Darüber hinaus muss als weiteres Versäumnis festgehalten werden, dass auch im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Leistungen in Anerkennung des Leids keine Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen festgeschrieben ist. Die dringende Empfehlung an die Antragsteller, den Antrag 'im Beisein des Missbrauchsbeauftragten, einer vertrauten Person oder eines Therapeuten auszufüllen', erscheint diesbezüglich unzureichend, da keiner dieser Personen per se eine Expertise im Umgang etwa mit Retraumatisierungssymptomen nach sexuellem Missbrauch unterstellt werden kann. [...] Es wäre daher sinnvoll, wenn Betroffene durch auf das Thema sexualisierte Gewalt spezialisierte, professionelle Begleiter unterstützt würden, die mit ihnen die Gespräche mit den Ansprechpersonen vor- und nachbereiten und sie dorthin auch begleiten. [...] Eine fachlich versierte Person würde beim Gegenlesen des Protokolls eine wichtige Unterstützungsfunktion erfüllen. An dieser Stelle sind Kooperationsvereinbarungen mit Fachberatungsstellen zu empfehlen, die (1) eine niedrigschwellige Begleitung und Weitervermittlung für Betroffene und (2) die Inanspruchnahme von Fachberatungen für die bischöflichen Ansprechpersonen im Bedarfsfall ermöglichen.“ | S. 197 f.

„Im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Anerkennung des Leids sollte den Betroffenen regelhaft angeboten werden, sich zu den Gesprächen mit den Ansprechpersonen von Fachkräften aus Fachberatungsstellen oder anderen Vertrauenspersonen begleiten zu lassen.“ | S. 245

Einordnung durch die Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung

Den Betroffenen steht es frei, eine Vertrauensperson in die Gespräche mit den Ansprechpersonen des Bistums Hildesheim mitzunehmen. Auch zum Gespräch mit der Bistumsleitung, sofern es nach Abschluss des Verfahrens auf Anerkennung des Leids von dem bzw. der Betroffenen gewünscht ist, wird die Teilnahme einer Vertrauensperson ermöglicht. Eine Kooperation mit Fachberatungsstellen zur fachlich-professionellen Begleitung der Betroffenen vor oder nach Gesprächen gibt es nicht, da die Interventionsordnung eine solche Begleitung nicht vorsieht. Die Ansprechpersonen des Bistums verweisen im Austausch mit Betroffenen aber auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme professioneller Hilfs- und Beratungsangebote auf dem Gebiet des Bistums.



















³ Teil B bezieht sich auf das IPP-Gutachten, Teil C auf die Studie „Wissen Teilen“.

Schnellübersicht über die Empfehlungen

– Teil A –

Empfehlungen aus dem IPP-Gutachten (2017)

Betroffene			
01	Professionelle Begleitung in den Gesprächen sowie in der Vor- und Nachbereitung	S. 10	●
02	Erweiterung der Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen	S. 11	●
03	Nachsorge für Betroffene Monitoring	S. 12	●
04	Nachsorge für Co-Betroffene bzw. meldende Personen	S. 13	●
05	Auf subjektive Bedürfnisse der Betroffenen eingehen Druck vermeiden	S. 14	●
06	Betroffenen den eigenständigen Weg an die Öffentlichkeit freistellen	S. 15	●
Gemeinden Irritierte Systeme			
07	Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen als „irritierte Systeme“	S. 16	●
Ansprechpersonen und Bischöflicher Beraterstab			
08	Ansprechpersonen: Vernetzung mit Fachberatungsstellen	S. 17	●
09	Ansprechpersonen: Überregionale und kirchenexterne Vernetzung	S. 18	●
10	Ansprechpersonen: Abkehr von der Ehrenamtslösung Professionalisierung	S. 19	●
11	Ansprechpersonen: Regionalisierung	S. 20	●
12	Ansprechpersonen: Supervision	S. 21	●
13	Ansprechpersonen: Regelmäßige Evaluation	S. 22	●
14	Ansprechpersonen: Gefahr der Rollenkonfusion reduzieren durch Trennung von Missbrauchs-, Aufdeckungs- und Hilfesystem	S. 23	●
15	Ansprechpersonen: Transparenz in der Protokollführung	S. 24	●
16	Bischöflicher Beraterstab: Kritische Grundhaltung, auch durch Supervision	S. 25	●
17	Bischöflicher Beraterstab: Kirchendistanzierte Expertise	S. 26	●
Leitlinien und Anerkennungsverfahren			
18	Leitlinien ergänzen für den Fall spezifisch gewünschter Ansprechpartner	S. 27	●
19	Überarbeitung von oder Verzicht auf Punkt 54 der Leitlinien (Information der Öffentlichkeit)	S. 28	●
20	Bedingungen zur Information der Öffentlichkeit festlegen	S. 29	●
21	Differenzierung unterschiedlicher Fallkonstellationen	S. 30	●
22	Plausibilitätsprüfung: Verfahren transparent beschreiben	S. 31	●
23	Plausibilitätsprüfung: Präzise Sprachregelung für „Glauben-Schenken“	S. 32	●
24	Merkblatt zum Antrag auf Anerkennungsleistungen: Präzise Sprachregelung für Schuld-Begriff	S. 33	●

25	Grenzen der Leitlinien und des Anerkennungsverfahrens klar kommunizieren	S. 34	
26	Grenzen des Entgegenkommens definieren	S. 35	
27	Neukonzeption der Hilfeleistungen: Stärkerer Einbezug externer Hilfsangebote	S. 36	
Verfahrenswege in der Intervention und Aufarbeitung			
28	Schritte zur besseren Kooperation mit Strafverfolgungsbehörden und Jugendämtern	S. 37	
29	Sensibilität bei der Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden	S. 38	
30	Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle	S. 39	
31	Benennung von internen und externen Ansprechpartnern für Beschwerden	S. 40	
32	(Bistumsübergreifendes) Auskunftssystem Dokumentation durch Falldossiers	S. 41	
Prävention			
33	Vernetzung von Kirche und Caritas in der Präventionsarbeit	S. 42	
34	Regelmäßiges Monitoring Evaluation der Präventionsarbeit	S. 43	
35	Nähe und Distanz im Priester-Familie-Verhältnis reflektieren	S. 44	
36	Entwicklung eines sexualpädagogischen Konzepts	S. 45	
37	Aufnahme von 'Fehleroffenheit' in die "Ordnung zur Prävention [...] im Bistum Hildesheim"	S. 46	
38	Aufnahme von 'Partizipation' in die "Ordnung zur Prävention [...] im Bistum Hildesheim"	S. 47	
39	Mitarbeit des/der Präventionsbeauftragten im bischöflichen Beraterstab	S. 48	
40	Aufstockung des Personals der Fachstelle für Prävention	S. 49	
Täter*innen			
41	Monitoring für Täter*innen	S. 50	
Organisationsentwicklung			
42	Anstoß eines umfassenden Organisationsentwicklungsprozesses	S. 51	

Empfehlungen aus der Studie „Wissen Teilen“ (2021)

Betroffene			
43	Betroffene als wichtigste Informationsquelle wertschätzen	S. 53	●
44	Vernetzung der Betroffenen finanziell unterstützen	S. 54	●
45	Einbezug Betroffener in Betroffenenrat, Aufarbeitungskommission und Aufarbeitungsprojekten (z. B. Bernwardshof) Partizipationsmöglichkeiten bieten	S. 55	●
46	Klima schaffen, in dem hohe Beteiligung Betroffener angestrebt wird	S. 56	●
47	Auf abgestimmten Wunsch hin: Aufarbeitung bestimmter Einrichtungen	S. 57	●
48	Bei Aufrufen: Mehr Vorlaufzeit für Gesprächsangebote einräumen und mehr Gesprächsangebote an Orten in der Fläche eröffnen	S. 58	●
49	Einrichtungsspezifische Meldeaufrufe	S. 59	●
50	Niedrigschwelligen Zugang zu Hilfsangeboten ermöglichen	S. 60	●
51	Meldungsunabhängiges Gesprächsangebot schaffen	S. 61	●
52	Aufbau einer Gedenk- und Erinnerungskultur	S. 62	●
Volljährig Betroffene			
53	Untersuchungen zu erwachsenen Betroffenen sexualisierter Gewalt	S. 63	●
54	Ausweitung des Aufgabengebiets der Ansprechpersonen auf Erwachsenenseelsorge	S. 64	●
Gemeinden Irritierte Systeme			
55	Untersuchungen zu Gemeinden als irrierten Systemen Gemeindebezogene Aufarbeitung	S. 65	●
56	Entwicklung einer Umgangsweise für Gemeinden als „irritierte Systeme“	S. 66	●
Aktuelle und ehemalige Mitarbeiter*innen			
57	Pfarrsekretärinnen systematisch stärken und handlungsfähig machen	S. 67	●
58	Klima schaffen, in dem hohe Beteiligung (ehemaliger) Mitarbeitender angestrebt wird	S. 68	●
59	Transparenz durch Rückmeldeschleifen auch an involvierte Mitarbeiter*innen	S. 69	●
60	Unterstützungsangebote speziell für betroffene Mitarbeiter*innen des Bistums	S. 70	●
61	Klare Haltung der Bistumsleitung für meldefreundliche Organisationskultur	S. 71	●
Verfahrenswege in der Intervention und Aufarbeitung			
62	Vereinfachung und Angleichung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids	S. 72	●
63	Evaluation des Anerkennungsverfahrens	S. 73	●
64	Kooperationsstrukturen und Vernetzung zwischen Ansprechpersonen unterschiedlicher Institutionen und Diözesen	S. 74	●

65	Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle	S. 75	●
66	Transparenz im Meldungssystem verbessern Umgang mit Betroffenen proaktiv gestalten & Rückmeldeschleifen herstellen	S. 76	●
67	Verbesserung der Dokumentation der Meldungen bei den Ansprechpersonen	S. 77	●
68	Entwicklung eines Dokumentationssystems zur systematischen Auswertung	S. 78	●
69	Regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung der Ansprechpersonen	S. 79	●
Bistumsarchiv			
70	Aufstockung des Archivpersonals zur Erschließung der Aktenbestände	S. 80	●
71	Bistumsübergreifende Aufarbeitung durch Abkommen zur Akteneinsicht	S. 81	●
72	Öffentlicher Aufruf zur Weitergabe privater Unterlagen und Akten ans Bistumsarchiv	S. 82	●
73	Untersuchung von Akten weltlicher Beschuldigter auf Zweiklassengesellschaft in der Personalpolitik	S. 83	●
Prävention			
74	Entwicklung eines Fortbildungskonzepts zum Thema sexualisierte Gewalt für Seelsorger	S. 84	●
75	Entwicklung ethischer Leitlinien für die (Erwachsenen-)Seelsorge	S. 85	●
76	Wandel der katholischen Sexualmoral	S. 86	●
77	Wandel der kirchlichen Machtstrukturen	S. 87	●
Täter*innen			
78	Monitoring für Täter*innen	S. 88	●
79	Gesprächs-, Beratungs- und Therapieangebote für Täter*innen	S. 89	●
80	Laisierung von eindeutig überführten Klerikalen	S. 90	●
81	Untersuchung der besonderen Rolle der Beichte als Risikokonstellation	S. 91	●
82	Interviews mit Täter*innen führen	S. 92	●
83	Schlaglichtartige Beleuchtung von Täterkarrieren	S. 93	●
84	Forschung zur transgenerationalen Weitergabe der Missbrauchsdynamik	S. 94	●
Bischof Janssen			
85	Weitere Untersuchungen zum Hintergrund von Bischof Heinrich Maria Janssen	S. 95	●
86	Kritische öffentliche Auseinandersetzung mit Bischof Janssens Personalpolitik	S. 96	●
Aufarbeitung bis in die Gegenwart			
87	Amtszeiten der Bischöfe nach Heinrich Maria Janssen in den Blick nehmen	S. 97	●

Detailübersicht über die Empfehlungen

Teil B

IPP-Gutachten

Empfehlung

Professionelle Begleitung in Gesprächen
sowie in der Vor- und Nachbereitung

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„Darüber hinaus muss als weiteres Versäumnis festgehalten werden, dass auch im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Leistungen in Anerkennung des Leids keine Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen festgeschrieben ist. Die dringende Empfehlung an die Antragsteller, den Antrag 'im Beisein des Missbrauchsbeauftragten, einer vertrauten Person oder eines Therapeuten auszufüllen', erscheint diesbezüglich unzureichend, da keiner dieser Personen per se eine Expertise im Umgang etwa mit Retraumatisierungssymptomen nach sexuellem Missbrauch unterstellt werden kann. [...] Es wäre daher sinnvoll, wenn Betroffene durch auf das Thema sexualisierte Gewalt spezialisierte, professionelle Begleiter unterstützt würden, die mit ihnen die Gespräche mit den Ansprechpersonen vor- und nachbereiten und sie dorthin auch begleiten. [...] Eine fachlich versierte Person würde beim Gegenlesen des Protokolls eine wichtige Unterstützungsfunktion erfüllen. An dieser Stelle sind Kooperationsvereinbarungen mit Fachberatungsstellen zu empfehlen, die (1) eine niedrigschwellige Begleitung und Weitervermittlung für Betroffene und (2) die Inanspruchnahme von Fachberatungen für die bischöflichen Ansprechpersonen im Bedarfsfall ermöglichen.“ | S. 197 f.

„Im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Anerkennung des Leids sollte den Betroffenen regelmäßig angeboten werden, sich zu den Gesprächen mit den Ansprechpersonen von Fachkräften aus Fachberatungsstellen oder anderen Vertrauenspersonen begleiten zu lassen.“ | S. 245

Einordnung durch die Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung

Den Betroffenen steht es frei, eine Vertrauensperson in die Gespräche mit den Ansprechpersonen des Bistums Hildesheim mitzunehmen. Auch zum Gespräch mit der Bistumsleitung, sofern es nach Abschluss des Verfahrens auf Anerkennung des Leids von dem bzw. der Betroffenen gewünscht ist, wird die Teilnahme einer Vertrauensperson ermöglicht. Eine Kooperation mit Fachberatungsstellen zur fachlich-professionellen Begleitung der Betroffenen vor oder nach Gesprächen gibt es nicht, da die Interventionsordnung eine solche Begleitung nicht vorsieht. Die Ansprechpersonen des Bistums verweisen im Austausch mit Betroffenen aber auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme professioneller Hilfs- und Beratungsangebote auf dem Gebiet des Bistums.

Empfehlung

Erweiterung der Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„Auch solle die Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen erweitert werden. In den Bemühungen um Prävention sei man weiter gekommen; aber für eine effektive, die Opfer schützende Intervention gelte es noch Schritte zu entwickeln, zum Beispiel zu der Frage, welche Hilfestellungen dem Opfer und seiner sozialen Umgebung zur Verfügung gestellt werden sollten und könnten. Das soziale Netz rund um die Betroffenen, sei es die Familie, ein Kollegium in der Schule, ein Team in einer Einrichtung, kann durch einen Missbrauchsvorwurf zutiefst gespalten sein. Hier braucht es Unterstützung, um mit Verzerrungen, Schuldgefühlen, gegenseitigen Beschuldigungen, Loyalitäten, Identifikationen usw. verantwortungsvoll umgehen zu können.“ | S. 86 | vgl. S. 90

„Da Punkt 45 der Leitlinien keine ausreichende Orientierung hinsichtlich der Realisierung wirksamer Hilfen für Betroffene bietet, ist es erforderlich, Verfahren zu beschreiben, wie das Bistum Hildesheim Verantwortung für Betroffene wahrnehmen kann. Darin ist u.a. die Zusammenarbeit mit externen Stellen zu regeln.“ | S. 245

„Zur Sicherung der Qualität von Prävention, Intervention und Hilfe ist die Initiierung bzw. Intensivierung überregionaler inner- und außerkirchlicher Vernetzungsaktivitäten vonnöten. Eine stärkere Vernetzung mit regionalen und überregionalen Fachberatungsstellen ermöglicht die Delegation von Hilfen an kirchenexterne Instanzen.“ | S. 245

Einordnung durch die Stabsabteilung

Eine der Ansprechpersonen, Michaela Siano, ist hauptberuflich in einer Fachberatungsstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt tätig. Aktuell gibt es Überlegungen, den Bischöflichen Beraterstab, in dem auch die Ansprechpersonen sitzen, um eine weitere Person mit Fachberatungsexpertise zu ergänzen. Im Bistum werden momentan erste Ansätze diskutiert, wie Fachberatungsstellen in die Nachsorge für Betroffene eingebunden werden können (siehe Empf. 03). Konkrete Austauschformate mit anderen Hilfsvereinen oder Beratungsstellen existieren bislang nicht.

Empfehlung

Nachsorge für Betroffene

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„Es fehlt ein Konzept für die Nachsorge von Betroffenen, die eine solche wünschen.“ | S. 91

„Gesprächsprotokolle sollten allen Beteiligten zur Verfügung stehen. Sie sollten nicht sofort unterschrieben werden müssen, sodass den Beteiligten Zeit gelassen wird, ihre Aussagen zu überprüfen: All das könnte zur Transparenz des Verfahrens beitragen. Auch hier könnte eine professionelle Begleitung eine wichtige Unterstützung für die Betroffenen sein.“ | S. 91

„Ein fallbezogenes Monitoring, welches dazu beiträgt, dass nach Aufdeckung [...] die betroffene Person (im Sinne des Angebots von Nachsorge) 'im Blick' bleib[t], würde wichtige sekundär- und tertiärpräventive Funktionen erfüllen.“ | S. 245 | vgl. S. 86 | vgl. S. 91

Einordnung durch die Stabsabteilung

Die Ansprechpersonen erkundigen sich aufgrund des Vertrauensverhältnisses, das oftmals zwischen ihnen und den Betroffenen entsteht, in vielen Fällen auch Wochen oder Monate nach Abschluss des Falls noch einmal nach dem Befinden. Gleichwohl ist es auch nicht ungewöhnlich, dass Betroffene nach dem Ende des Verfahrens dieses Kapitel für sich schließen wollen und daher der Kontakt in gegenseitigem Einvernehmen ruhen gelassen wird. Ein festgeschriebenes Nachsorgekonzept für Betroffene gibt es bislang nicht. Es gibt allerdings Überlegungen, Angebote zur seelsorglichen Begleitung zu entwickeln und mit Fachberatungsstellen zu kooperieren (siehe Empf. 02). Diese Ansätze befinden sich allerdings in einem sehr frühen Entwicklungsstadium und sind wegen des hohen Vernetzungsbedarfs sehr zeitintensiv, weshalb nicht mit einer schnellen Umsetzung zu rechnen ist.

Empfehlung

Nachsorge für Co-Betroffene bzw. meldende Personen

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„Die Ambivalenzen und Loyalitäten der Betroffenen gegenüber den Tätern gilt es in der Bewertung der Fälle ebenfalls zu berücksichtigen [...]. Ähnlich ist auch bei anderen Betroffenen zunächst eine Ambivalenz gegenüber strafrechtlicher Verfolgung festzustellen (vgl. Cross 2017, Bowe-Traeger 2013). Hier bedarf es intensiver begleitender Angebote, um die Ambivalenzen bearbeiten zu können. Personen, die einen sexuellen Missbrauch melden, brauchen auch im Nachhinein professionelle Begleitung [...], da eine Meldung häufig mit Zweifeln, Ambivalenzen, gespaltenen Loyalitäten, aber auch mit Fragen zum weiteren Vorgehen und der eigenen Verantwortung in Bezug auf eine Unterstützung der Betroffenen verknüpft ist - und möglichen späteren Schuldgefühlen, dass man sich nicht genug gekümmert habe.“ | S. 79 f. | vgl. S. 91

„Es bedarf der Festschreibung verbindlicher Unterstützungsmaßnahmen nicht nur für Betroffene, sondern auch für Melder*innen [...], für Angehörige von Betroffenen und für kirchliche Einrichtungen, in denen (der Verdacht auf) sexualisierte Gewalt auftritt.“ | S. 245

13

Einordnung durch die Stabsabteilung

Bei den Überlegungen zu Empf. 03 werden auch Co-Betroffene und meldende Personen einbezogen. Ein Angebot für diese Personengruppen muss sowohl die individuelle Ebene als auch eine organisationale bzw. strukturelle Ebene umfassen, wenn es beispielsweise um einen Verdachtsfall in einer Kindertagesstätte geht. Mit einer Meldung gehen in der Regel große Unsicherheiten einher, die bis heute nicht adäquat aufgefangen werden können. Hierbei zeigen sich Ähnlichkeiten zu den Dynamiken in betroffenen Gemeinden („irritierte Systeme“, siehe Empf. 07). Die Ansätze, die aktuell zu diesen Systemen entwickelt werden, werden daher auch auf eine mögliche Übertragbarkeit auf Co-Betroffene bzw. Meldende geprüft.

Empfehlung

Auf subjektive Bedürfnisse der Betroffenen eingehen | Druck vermeiden

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„Insbesondere zeigen sich auch Dimensionen der Aufarbeitung, die darin bestehen, dass Fälle sexualisierter Gewalt nicht einfach 'abgeschlossen' werden können, sondern in ihrer Relevanz auch den subjektiven Bedürfnissen der Betroffenen folgen müssen.“ | S. 144

„Insbesondere wenn es um Minderjährige geht, sollte kein Handlungsdruck aufgebaut werden. Für von sexuellem Missbrauch Betroffene, die durch den Missbrauch einen erheblichen Kontrollverlust erlebt haben [...], ist es in hohem Maß erforderlich, im Prozess der Aufdeckung und auch im strafrechtlichen Verfahren ein Höchstmaß an Kontrolle zu behalten.“ | S. 90 f.

Einordnung durch die Stabsabteilung

Die Wichtigkeit, den Betroffenen ein hohes Maß an Kontrolle zuzugestehen, wurde erkannt. Den Betroffenen steht die Auswahl einer Ansprechperson frei. Die Gespräche finden in Räumlichkeiten statt, die für die Betroffene / den Betroffenen passend und angenehm sind. Die Betroffenen werden ermutigt, aber nicht dazu gezwungen, einen Antrag auf Anerkennungsleistung zu stellen. Die Anonymität kann bis zum Zeitpunkt der Antragstellung aufrechterhalten werden, wenn dies von der betroffenen Person so gewünscht ist. Das Bistum stellt über die Ansprechpersonen lediglich Angebote zur Verfügung; ob die Betroffenen diese annehmen, ist ihre persönliche Entscheidung.

Empfehlung

Betroffenen den eigenständigen Weg an die Öffentlichkeit freistellen

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„Eine opfergerechte Intervention besteht darin, der betroffenen Person ein Höchstmaß an Kontrolle über die Konsequenzen der Offenlegung zu ermöglichen. Wenn sich die katholische Kirche qua Leitlinien eine Information der Öffentlichkeit selbst auferlegt, so könnte das auf Seiten der Betroffenen a priori Befürchtungen in Richtung Kontrollverlust auslösen. Selbstverständlich ist aber umgekehrt Betroffenen gegenüber zu signalisieren, dass es ihnen selbst unbenommen bleibt, die Öffentlichkeit zu informieren.“ | S. 187 f.

Einordnung durch die Stabsabteilung

Die Leitlinien, auf die das IPP hier Bezug genommen hatte, wurden durch die Interventionsordnung abgelöst. Eine Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit ist in der Interventionsordnung nicht mehr enthalten. Unabhängig davon ist es auch Ausdruck eines hohen Maßes an Kontrolle, dass die Betroffenen selbst darüber entscheiden können, wie viel Öffentlichkeit sie für ihren Fall einbeziehen wollen. Einige Betroffene wollen das Verfahren in höchstmöglicher Anonymität hinter sich bringen, weil beispielsweise Familienangehörige nicht mit der Thematik belastet werden sollen. Andere Betroffene wählen den Weg an die Öffentlichkeit, teilweise auch mit (über)regionaler Presse, um darauf aufmerksam zu machen, was ihnen widerfahren ist. Das Bistum hat auf letztere Möglichkeit keinen Einfluss; beide Optionen stehen den Betroffenen frei.

Empfehlung

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen als „irritierte Systeme“

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„Die Unterstützung betroffener Einrichtungen und betroffener Einzelpersonen lässt sich als Maßnahme gemäß des Ansatzes verstehen, der als sekundäre und tertiäre Prävention bezeichnet wird. Mit sekundärer Prävention ist gemeint, dass weitere sexualisierte Gewalt verhindert werden soll. [...] Auf die Verringerung von negativen Folgen sexualisierter Gewalt zielt das Konzept der tertiären Prävention ab. [...] Betroffene Einrichtungen brauchen - als 'irritierte Systeme' - spezielle, gesicherte und ausreichende Hilfestellung. Diese Hilfestellung kann als Prävention verstanden werden, da sie dazu beiträgt, weitere Gewalt zu verhindern und die Folgen sexualisierter Gewalt zu verringern. Im Bistum Hildesheim ist nicht ausreichend geklärt, welche Stelle für die Unterstützung 'irritierter Systeme' zuständig ist. Die Fachstelle Prävention ist ohnehin schon überlastet. Sollte sie diese Aufgabe übernehmen, bräuchte sie hierfür zusätzliche personelle Kapazitäten.“ | S. 231

„Es bedarf der Festschreibung verbindlicher Unterstützungsmaßnahmen [...] für kirchliche Einrichtungen, in denen (der Verdacht auf) sexualisierte Gewalt auftritt.“ | S. 245

16

Einordnung durch die Stabsabteilung

Im Gemeindekontext sind Aufarbeitungs- und Begleitformate in Planung, die dabei helfen sollen, Unsicherheiten, Zweifel und Ambivalenzen nach Missbrauchsfällen in einer Gemeinde zu thematisieren und zu bewältigen. Die Stabsabteilung Prävention, Intervention, Aufarbeitung befindet sich hierzu in Gesprächen mit Expertinnen und Experten aus anderen Arbeitsbereichen im Bischöflichen Generalvikariat (Gemeindeberatung, Öffentlichkeitsarbeit, Supervision), um geeignete Formate zur Aufarbeitung in diesen sog. „irritierten Systemen“ zu entwickeln. Zwei Gemeinden, die sich mit dem Wunsch nach Aufarbeitung ihrer Historie an die Bistumsverwaltung gewandt haben, sind durch ihre Pfarreleitungen an diesem Prozess beteiligt. Die Formate, die aktuell entstehen, werden evaluiert und modifiziert, um perspektivisch auch anderen Gemeinden Hilfe anbieten zu können. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe werden außerdem Gesprächsformate entwickelt, um Gemeinden dafür zu sensibilisieren, dass sexualisierte Gewalt überall möglich war und ist.

Empfehlung

Ansprechpersonen: Vernetzung mit Fachberatungsstellen

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„Von den Interviewpartner*innen aus dem Beraterstab wird [...] für die Zukunft eine größere Vernetzung mit Fachberatungsstellen gewünscht, um die Kompetenz zu erweitern.“ | S. 76

Einordnung durch die Stabsabteilung

Die Ansprechperson Michaela Siano ist hauptberuflich in einer Fachberatungsstelle tätig (siehe Empf. 02). Wie bei Empf. 02 ausgeführt wurde, wird bistumsintern momentan diskutiert, den Bischöflichen Beraterstab durch Einbindung einer weiteren Person mit Beratungsexpertise zu erweitern. Konkrete Austauschformate mit anderen Hilfsvereinen oder Beratungsstellen existieren bislang nicht.

Empfehlung

Ansprechpersonen: Überregionale und kirchenexterne Vernetzung

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„Die Ansprechpersonen sollten in überregionale kircheninterne und -externe Vernetzungsstrukturen eingebunden sein.“ | S. 234 | vgl. S. 245

Einordnung durch die Stabsabteilung

Die Ansprechpersonen sind auf Bundesebene über die Deutsche Bischofskonferenz mit Ansprechpersonen aus anderen Diözesen vernetzt.

Empfehlung

Ansprechpersonen: Abkehr von der Ehrenamtslösung |
Professionalisierung

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„Zudem wird die Ehrenamtlichkeit von Ansprechpersonen im Sinne einer Überforderung durchaus kritisch gesehen. [...] Von einer Interviewpartnerin wird vorgeschlagen, dass es im Bistum verteilte Ansprechpersonen geben müsse, die als Honorarkräfte zur Verfügung stehen würden und einzelne Fälle in den Beraterstab einbringen könnten.“ | S. 76 | vgl. S. 90

„Die Ehrenamtlichkeit der Ansprechpersonen ist problematisch wegen der umfangreichen Aufgaben, für die sie zuständig sind. Besser wäre eine Bezahlung, z. B. auf Honorarbasis.“ | S. 234 | vgl. S. 246

Einordnung durch die Stabsabteilung

In den vergangenen Jahren wurde das Interventionsverfahren professionalisiert. Die Sollzahl der Ansprechpersonen wurde von 2 auf 4 erhöht. Alle Ansprechpersonen, die für das Bistum Hildesheim tätig sind, bringen durch ihren beruflichen Hintergrund bestimmte Qualifikationen mit, durch die sie für die Entgegennahme von Meldungen geeignet sind; hierzu zählen psychologische, psychotherapeutische und medizinische Expertisen oder Erfahrungen im Supervisions- und Beratungskontext. Die Ansprechpersonen erhalten eine Aufwandsentschädigung für Ihre Tätigkeit.

Empfehlung

Ansprechpersonen: Regionalisierung

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„Auch eine mögliche Regionalisierung von Ansprechpersonen im weiträumigen Bistum Hildesheim [...] wird von den Interviewpartner*innen als Verbesserung des Systems diskutiert [...]. Von einer Interviewpartnerin wird vorgeschlagen, dass es im Bistum verteilte Ansprechpersonen geben müsse, die als Honorarkräfte zur Verfügung stehen würden und einzelne Fälle in den Beraterstab einbringen könnten.“ | S. 76 | vgl. S. 90

„Im [...] Bistum Hildesheim würde eine bessere regionale Verteilung der Ansprechpersonen der Niedrigschwelligkeit des Zugangs zu Hilfen förderlich sein.“ | S. 246

Einordnung durch die Stabsabteilung

Mit der Erhöhung der Sollzahl der Ansprechpersonen von 2 auf 4 wurde auch eine bessere Verteilung innerhalb des Bistums angestrebt. Das bedeutet allerdings nicht, dass automatisch diejenige Ansprechperson ausgewählt werden muss, die dem Wohnort der betroffenen Person am nächsten ist; es handelt sich lediglich um ein Angebot. Die Wahl der Ansprechperson steht den Betroffenen frei. Durch das Ausscheiden von Helmut Munkel und Anna-Maria Muschik sind seit Jahresbeginn 2023 zwei Stellen als Ansprechperson vakant. Die Neubesetzung der Posten erfolgt auch unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Abdeckung aller Bistumsregionen sowie in enger Abstimmung mit dem Diözesan-Caritasverband.

Empfehlung

Ansprechpersonen: Supervision

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„Die Ansprechpersonen sollten regelmäßig Supervision erhalten.“ | S. 234

„So fordert eine Interviewpartnerin aus dem Beraterstab 'verpflichtende Supervision' insbesondere für Ansprechpersonen, um zur Prävention sekundärer Traumatisierung die belastenden Informationen verarbeiten und um für die so genannten Plausibilitätsprüfungen mit den eigenen Vorannahmen und Hypothesen selbstreflexiv umgehen zu können.“ | S. 79 | vgl. S. 90

Einordnung durch die Stabsabteilung

Die Ansprechpersonen können auf eigenen Wunsch hin Supervisionsangebote erhalten, sowohl für Einzel- als auch für Gruppensupervision. Die Kosten werden durch das Bistum Hildesheim getragen. Gleiches gilt auch für alle anderen Mitglieder des Bischöflichen Beraterstabes.

Empfehlung

Ansprechpersonen: Regelmäßige Evaluation

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„Regelmäßige Evaluationen der Arbeit der Ansprechpersonen erscheinen im Sinne einer nachhaltigen Qualitätssicherung als sinnvoll und notwendig.“ | S. 144

Einordnung durch die Stabsabteilung

Die Arbeit der Ansprechpersonen wird nicht gezielt evaluiert. Dem Argument der Qualitätssicherung durch Evaluation steht das Vertrauen der Bistumsleitung in die Professionalität der Ansprechpersonen gegenüber. Um ihre Aufgabe bestmöglich wahrnehmen zu können, benötigen die Ansprechpersonen die Rückendeckung der Bistumsleitung. Eine regelmäßige Evaluation, wie sie vom IPP vorgeschlagen wurde, könnte einen Bruch im Vertrauensverhältnis bedeuten. Die Bistumsleitung hat sich daher gegen solche Evaluationsmaßnahmen entschieden.

Empfehlung

Ansprechpersonen: Gefahr der Rollenkonfusion reduzieren durch Trennung von Missbrauchs-, Aufdeckungs- und Hilfesystem

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„Ein wesentliches Ergebnis der hier vorgelegten Analyse besteht darin, dass in den von den Leitlinien und dem Verfahren zur Anerkennung des Leids vorgeschriebenen Handlungsabläufen ein erkennbares Potenzial für Rollenkonfusionen liegt. [...] Einer Klärung dieser Schwierigkeiten könnte man sich durch eine analytische Trennung zwischen Missbrauchs-, Aufdeckungs- und Hilfesystem annähern. [...] Das Missbrauchssystem ist das System der Gewalt und der Geheimhaltung, das hauptsächlich vom Täter und den von ihm kontrollierten Umständen repräsentiert wird. Das Aufdeckungssystem stellt einen dramatischen Übergang dar: Es versammelt alle jene Akteure und Prozesse in sich, die einen signifikanten Unterschied zum Missbrauchssystem markieren. [...] Es ist wichtig zu verstehen, dass Aufdeckung per se noch nicht Hilfe ist. [...] Man könnte dies z. B. am Unterschied zwischen Strafverfolgung (Aufdeckungssystem) und Psychotherapie (Hilfesystem) deutlich machen. Ungeachtet dessen, dass es in Aufdeckungsprozessen nach sexualisierter Gewalt immer wieder auch zu Überschneidungen zwischen den [...] Systemkonfigurationen kommen kann, erscheint es empfehlenswert, die hier vorgenommene Trennung als Hintergrundfolie für Aufdeckungs- und Hilfeprozesse zu verwenden.“ | S. 199 f.

„Die Ansprechpersonen [...] müssen mindestens eine Aufdeckungs-, eine Hilfe- und eine Prüffunktion (bzgl. der Plausibilität) übernehmen. Dies birgt das Risiko von Überforderung und Fehlern in sich. [...] Hier besteht ein dringender Veränderungsbedarf. Es müsste eine Struktur gefunden werden, deren Vorteil darin besteht, dass sie (1) transparent gegenüber (mutmaßlichen) Betroffenen ist und (2) die jeweils Verantwortlichen deutlich entlastet. Vorgeschlagen wurde, immaterielle Hilfen primär an externe Stellen zu delegieren. Das würde bedeuten, dass die katholische Kirche im Rahmen der beschriebenen Verfahren ihre Funktion hauptsächlich auf den Bereich der Aufdeckung und der materiellen Hilfe beschränkt.“ | S. 200 | vgl. S. 201

Einordnung durch die Stabsabteilung

Die Einschätzung, dass die Ansprechpersonen Teil des Missbrauchssystems sind, wird vom Bistum nicht geteilt. Die Ansprechpersonen kennen die Betroffenen am besten und sind bemüht, ihre Ansprüche gegenüber dem Beraterstab zu vertreten. In den allermeisten Fällen besteht zwischen Ansprechperson und Betroffenen ein Vertrauensverhältnis (vgl. Empf. 03). Die Plausibilitätsprüfung ist dadurch sogar eher zugunsten der Betroffenen gefärbt. Die vom IPP beschriebene Gefahr der Rollenkonfusion wirkt sich demnach nicht nachteilig für die Betroffenen aus. Auch der Vorschlag, immaterielle Hilfen primär an externe Stellen zu delegieren, scheint aus Sicht des Bistums nicht erforderlich, da Therapiekosten zusätzlich zu möglichen Anerkennungsleistungen auf Antrag ebenfalls übernommen werden.

Empfehlung

Ansprechpersonen: Transparenz in der Protokollführung

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„Protokolle müssen allen Beteiligten transparent zur Verfügung gestellt werden, sie sollen nicht sofort unterschrieben werden müssen, sodass die Beteiligten Zeit haben, ihre Aussagen zu überdenken und zu überprüfen, ob man in der Aufregung des Gesprächs wirklich gesagt hat, was man sagen wollte. All das würde zur Transparenz des Verfahrens beitragen, da ja auch die Ausführungsbestimmungen von 2010 formulieren, 'das Verfahren transparent zu gestalten unter bestmöglicher Gewähr des Persönlichkeitsschutzes', was im Fall Karin B. nicht gelungen ist.“ | S. 85

„Gesprächsprotokolle sollten allen Beteiligten zur Verfügung stehen. Sie sollten nicht sofort unterschrieben werden müssen, sodass den Beteiligten Zeit gelassen wird, ihre Aussagen zu überprüfen: All das könnte zur Transparenz des Verfahrens beitragen. Auch hier könnte eine professionelle Begleitung eine wichtige Unterstützung für die Betroffenen sein.“ | S. 91

24

Einordnung durch die Stabsabteilung

Die Protokollführung wurde seit dem IPP-Gutachten verbessert. Betroffene erhalten innerhalb weniger Tage nach ihrem Gespräch mit einer Ansprechperson das Gesprächsprotokoll zur kritischen Überprüfung. Die Betroffenen können selbstständig Ergänzungen oder Änderungen am Protokollinhalt vornehmen. Das überarbeitete Protokoll muss von der betroffenen Person unterzeichnet und an die Referentin für Intervention geschickt werden, die das Protokoll in den digitalen Aktenbestand überführt.

Empfehlung

**Bischöflicher Beraterstab: Kritische Grundhaltung,
auch durch Supervision**

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„Es bedarf also einer kritischen Haltung der Beteiligten, um ggf. Vorannahmen und Hypothesen zu den Fällen, die selbstverständlich in der Darstellung mitgeliefert werden, zu hinterfragen. Hier hat sich z. B. in Supervisionsrunden bewährt, bewusst Alternativhypothesen aufzustellen.“ | **S. 77**

„Die Darstellung von Fällen im Beraterstab ist durch die Annahmen der jeweiligen Ansprechperson, die den Fall vorstellt, gefiltert; d.h. auch blinde Flecken werden mitkommuniziert. Es bedarf also einer kritischen Haltung der Beteiligten, um ggf. bestimmte Loyalitäten / Identifikationen, Vorannahmen und Hypothesen zu den Fällen, die selbstverständlich in der Darstellung mitgeliefert werden, zu hinterfragen, Alternativhypothesen aufzustellen usw.“ | **S. 90**

25

Einordnung durch die Stabsabteilung

Alle Mitglieder des Beraterstabs haben Anspruch auf Supervision. Die Kosten werden durch das Bistum Hildesheim getragen. Die kritische Grundhaltung der Beteiligten zeigt sich unter anderem auch im Verfahren der Plausibilitätsprüfung.

Empfehlung

Bischöflicher Beraterstab: Kirchendistanzierte Expertise

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„Auch könnten möglicherweise weniger kirchennahe Personen, die Fachkompetenz mitbringen, als sinnvolle Ergänzung im Beraterstab eine objektivere Beurteilung von Fällen unterstützen. Dies wird bereits in den Ausführungsbestimmungen des Bistums Hildesheim vom Januar 2010 empfohlen.“ | S. 77

Einordnung durch die Stabsabteilung

Der Bischöfliche Beraterstab bringt durch seine Mitglieder viele unterschiedliche Perspektiven und Kompetenzen zusammen. Die einzigen Personen im Beraterstab, die sich in einem Anstellungsverhältnis zur Kirche befinden, sind der Leiter der Stabsabteilung sowie die Referentin für Intervention (früher: Referentin des Bischöflichen Beraterstabs) als notwendiges Bindungsmitglied zwischen Bistumsleitung, Ansprechpersonen und Anliegen des Beraterstabs. Da zum Jahresende 2022 zwei der Ansprechpersonen aus ihrem Dienst ausgeschieden sind, verändert sich zwangsläufig auch die Zusammensetzung des Beraterstabs. Generell wird eine Erweiterung des Beraterstabs angestrebt (siehe Empf. 02), um dort noch mehr Expertise, weitere Fachrichtungen und die Betroffenenperspektive unterzubringen; in diesem Prozess wird bewusst versucht, auch Personen einzubinden, die durch geringe Kirchennähe eine gewisse Distanz mitbringen.

Empfehlung

Leitlinien ergänzen für den Fall spezifisch gewünschter Ansprechpartner

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„Es wird keine Option für den Fall angeboten, dass das mutmaßliche Opfer ein Gespräch mit der Ansprechperson ablehnt. Da es an diesem Punkt um die Meldung eines Missbrauchsverdachts (und noch nicht um die Beantragung einer Leistung) geht, erscheinen die Leitlinien ergänzungsbedürftig. Es kann potenziellen Meldern nicht vorgeschrieben werden, an wen sie sich wenden müssen, um den selbst erlebten sexuellen Missbrauch bekannt zu geben. Hier ist klarzustellen, dass die Meldung eines Missbrauchsverdachts bei jeder Person möglich sein muss und im nächsten Schritt klare Vorgaben für die weiteren Zuständigkeiten und Verfahren formuliert werden müssen.“ | S. 184 f.

Einordnung durch die Stabsabteilung

Die Leitlinien wurden von der Deutschen Bischofskonferenz entwickelt. Eine Änderung der Leitlinien allein für das Bistum Hildesheim ist nicht möglich. Unabhängig davon steht es Betroffenen frei, sich eine der Ansprechpersonen des Bistums eigenständig auszuwählen.

Empfehlung

Differenzierung unterschiedlicher Fallkonstellationen

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„Da die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz keine ausreichende Differenzierung zwischen verschiedenen Fallkonstellationen vornehmen (z. B. zwischen verjährten Fällen, aktuellen Fällen, akuten Kindeswohlgefährdungen usw.), ist bistumsintern die Festlegung verschiedener Verfahren je nach Erfordernis notwendig.“ | S. 245

„Im Rahmen einer Überarbeitung der Leitlinien sollte der Umgang mit erwachsenen bzw. nicht-erwachsenen Betroffenen (verjährte Fälle, ältere Fälle, neue Fälle, akute Kindeswohlgefährdungen, usw.) differenziert werden.“ | S. 90

Einordnung durch die Stabsabteilung

Eine festgeschriebene Differenzierung unterschiedlicher Fallkonstellationen existiert nicht – abgesehen von der Interventionsordnung, die durch die Deutsche Bischofskonferenz für alle Bistümer verabschiedet wurde. In der Realität variiert das Vorgehen aber je nach Meldungskontext und ist abhängig davon, ob der bzw. die Beschuldigte noch am Leben ist, ob es sich um eine minderjährige oder volljährige Person handelt oder ob unmittelbar Gefahr in Verzug ist.

Empfehlung

Überarbeitung von oder Verzicht auf Punkt 54 der Leitlinien (Information der Öffentlichkeit)

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

[Punkt 54: "Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert"], „Diese Formulierung ist hinreichend unklar, um jeglichen Interpretationsspielraum hinsichtlich Art, Zeitpunkt und Ausmaß der Information der Öffentlichkeit zuzulassen. [...] In Bezug auf die Leitlinien ist das Problem darüber hinaus ein Doppeltes: Es liegt im unklaren Verhalten der Verantwortlichen des Bistums Hildesheim und in der Formulierung der unter Punkt 54 angeführten Vorgabe. Auch wenn dies von den Verantwortlichen der Deutschen Bischofskonferenz nicht intendiert sein mag, so entsteht der Eindruck, dass es sich hier um einen allgemeinen, betont unverbindlichen Hinweis handelt, dessen Zweck primär darin besteht, der Öffentlichkeit gegenüber Transparenz zu signalisieren. Davon ausgehen wird angeregt, auf diesen Punkt in den Leitlinien entweder ganz zu verzichten oder aber präzise Angaben zu Art, Ausmaß und Zeitpunkt der Information an die Öffentlichkeit zu machen.“ | S. 186 f.

29

Einordnung durch die Stabsabteilung

Die Leitlinien wurden von der Deutschen Bischofskonferenz entwickelt. Eine Änderung der Leitlinien allein für das Bistum Hildesheim ist nicht möglich. Der Vorwurf des IPP, dass Punkt 54 betont unverbindlich ist und es sich deshalb lediglich um einen kommunikativen Trick aus der Öffentlichkeitsarbeit handelt, ist nachzuvollziehen. Da die Betroffenen aber verschiedenste Interessen, Wünsche und Erwartungen an das Anerkennungsverfahren haben, ist Punkt 54 der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz lediglich ein Ausdruck der Heterogenität der Betroffenen. Um es an kurz festzuhalten: Was für einen Betroffenen der richtige Weg ist, kann für einen anderen Betroffenen der völlig falsche Ansatz sein. Auf der einen Seite gibt es Betroffene, die sich Öffentlichkeit für ihren Fall wünschen, die an die Presse gehen oder sich offen engagieren. Auf anderen Seite gibt es Betroffene, die auch Jahrzehnte nach der Tat niemandem etwas davon erzählt haben und aus privaten oder beruflichen Gründen nicht nach außen hin bekannt werden möchten. Die Information der Öffentlichkeit muss daher genauestens abgewogen werden, um die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu schützen. Nicht jeder Fall wird daher von der Bistumsleitung nach außen kommuniziert.

Empfehlung

Bedingungen zur Information der Öffentlichkeit festlegen

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass (1) die Leitlinien hinsichtlich der Information der Öffentlichkeit keine ausreichende Orientierung bieten und (2) die Verantwortlichen des Bistums diesen unzureichenden Vorgaben auch nur auf unzureichende Weise entsprochen haben. Hier bedarf es einer ausführlichen Diskussion darüber, unter welchen Bedingungen, zu welchem Zweck und in welcher Weise eine Information an die Öffentlichkeit erfolgen soll.“ | **S. 188**

„Wenn sich die katholische Kirche qua Leitlinien eine Information der Öffentlichkeit selbst auferlegt, so könnte das auf Seiten der Betroffenen a priori Befürchtungen in Richtung Kontrollverlust auslösen. Selbstverständlich ist aber umgekehrt Betroffenen gegenüber zu signalisieren, dass es ihnen selbst unbenommen bleibt, die Öffentlichkeit zu informieren“ | **S. 187 f.**

30

Einordnung durch die Stabsabteilung

Unabhängig von der unter Empf. 20 genannten Abwägung der Betroffenenrechte gibt es Fallkonstellationen, in denen die Öffentlichkeit zwingend informiert werden muss. Hierzu zählt z. B. die Meldung zu Bischof Heinrich Maria Janssen, die den Anstoß zur Studie „Wissen Teilen“ gegeben hat, da es sich bei Bischof Janssen um eine Person des öffentlichen Lebens handelt. Es gibt jedoch eine Vielzahl von Faktoren, durch die jeder Fall individuell bewertet werden muss. Dem Recht der Öffentlichkeit auf Information stehen schützenswerte Persönlichkeitsrechte der Betroffenen entgegen. Auch Datenschutzaspekte spielen in diesem Zusammenhang eine Rolle. Dass Fälle proaktiv durch das Bistum in der Öffentlichkeit kommuniziert werden, ist unter Berücksichtigung dieser Aspekte daher eher selten.

Empfehlung

Plausibilitätsprüfung: Verfahren transparent beschreiben

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„Das Verfahren der Plausibilitätsprüfung stellt [...] einen praktikablen Kompromiss zwischen einer ungeprüften Akzeptanz der Anträge einerseits und einem justizförmigen Verfahren, das ein vorauseilendes Misstrauen gegenüber Antragstellern suggeriert, dar. Das Verfahren [...] muss in den Verlautbarungen der katholischen Kirche transparent beschrieben werden. Dabei muss auch klargestellt werden, anhand welcher Kriterien eine Entscheidung hinsichtlich der Plausibilität des Antrags und damit der Gewährung von Leistungen getroffen wird. [...] Es ist festzustellen, dass der Fall Janssen deshalb eine eskalierende Dynamik entfacht hat, weil sich in den Verlautbaren [...] keine eindeutigen Klarstellungen finden, denen zufolge die Klassifizierung eines Berichts als plausibel in keinem Zusammenhang mit einer etwaigen Feststellung von Schuld steht. [...] Die Botschaft des 'Glauben schenken' kann mithin anhand des Instruments der Plausibilitätsprüfung nicht in voller Überzeugung vermittelt werden.“ | S. 181 f.

31

Einordnung durch die Stabsabteilung

Die Plausibilitätsprüfung ist ein zentraler Teil des Verfahrens auf Anerkennung des Leids. Im Verfahren zur Anerkennung des Leids werden zwei solcher Prüfungen durchgeführt: Zuerst im Bischöflichen Beraterstab und auch bei der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA), die letztlich die Höhe der Anerkennungsleistung festsetzt. Das Verfahren der UKA ist ein sich geschlossenes System; auch das Bistum Hildesheim hat keinen Einblick in Arbeitsweise und Entscheidungswege. Eine Aussage zu den dort gewählten Kriterien zur Prüfung der Plausibilität ist daher nicht möglich. Für die Arbeit der Bischöflichen Beraterstäbe hat die UKA allen Bistümern einen mehrseitigen Bogen zur einheitlichen Prüfung der Plausibilität zur Verfügung gestellt. Das Bistum Hildesheim hat eine Anfrage an die UKA gestartet, ob dieses Dokument veröffentlicht werden darf. Sobald eine positive Rückmeldung hierzu vorliegt, wird der Prüfbogen auf der Homepage der Stabsabteilung veröffentlicht.

Empfehlung

Plausibilitätsprüfung: Präzise Sprachregelung für „Glauben-Schenken“

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„Es erscheint mithin nachvollziehbar, dass die katholische Kirche eine Prüfschwelle einbaut, um die Wahrscheinlichkeit des unberechtigten Erschleichens ihrer Leistungen zu verringern. Diese Schwelle stellt eine nicht-optimale Kompromisslösung dar. [...] Der Satz 'Wir glauben den Betroffenen' ist mithin tautologisch, denn er bedeutet genau genommen: 'Wir glauben allen Menschen, die bei uns einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids stellen.' Es erscheint wichtig, hier eine präzise Sprachregelung zu finden. Die Schwierigkeit ist nicht zuletzt moralischer Art. [...] Die Schwierigkeit besteht darin, dass das Anzweifeln von Berichten sexualisierter Gewalt ein erhebliches Risiko beinhaltet, die Berichterstatter möglicherweise massiv zu destabilisieren. [...] Ein als Reaktion auf vergangene Ignoranz erhobener moralischer (kategorischer?) Imperativ, wonach man allen Menschen, die berichten, dass sie von sexualisierter Gewalt betroffen sind, vorbehaltlos und vollumfänglich Glauben schenken soll, erscheint aber problematisch.“ | S. 174

32

Einordnung durch die Stabsabteilung

Hier gilt das gleiche wie bei Empf. 22: Als Teil des Anerkennungsverfahrens muss auch der Bedeutungsgehalt des „Glauben-Schenkens“ künftig klarer kommuniziert werden – insbesondere die Grenzen des Begriffs.

Empfehlung

Merkblatt zum Antrag auf Anerkennungsleistungen: Präzise Sprachregelung für Schuld-Begriff

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„Aufgrund des nicht justizförmigen Charakters des Verfahrens ist nach Darstellung von Rechtsanwalt Brand 'mit der Gewährung materieller Leistungen (...) kein Schuldspruch im Sinne eines kirchlichen oder staatlichen Strafverfahrens oder gar die Feststellung des Wahrheitsbeweises der Beschuldigung gegenüber dem verstorbenen Kleriker verbunden.' An diesem Punkt sieht Brand aber einen Nachbesserungsbedarf sowohl bei den Leitlinien als auch in Bezug auf das Merkblatt zum Antrag auf materielle Leistungen. In diesen Veröffentlichungen sei nämlich kein expliziter Hinweis erkennbar, wonach mit der Gewährung einer materiellen Leistung keine Feststellung der Schuld des beschuldigten verstorbenen Täters verbunden sei, Es wird eine entsprechende Ergänzung unter Ziffer III.4 des Merkblatts empfohlen.“ | S. 166

33

Einordnung durch die Stabsabteilung

Eine präzise Sprachregelung setzt voraus, dass es ein klares Verständnis für den Schuld-Begriff gibt. Der Umgang damit und auch die Frage, wann man eine beschuldigte Person als Täter bezeichnen kann, sind allerdings offene Punkte, für die es nach vielen Jahren vertiefter wissenschaftlicher und ethischer Auseinandersetzung keine allgemein zufriedenstellende Lösung gibt. Dies wird auch in den unterschiedlichen Herangehensweisen in den Studien und Gutachten der deutschen Bistümer in den letzten Jahren deutlich. Je nach (wissenschaftlicher) Fachperspektive liegt hier ein anderes Verständnis vor und je nach persönlicher Situation wird auch der Schuld-Begriff anders eingeordnet. Die Bistümer sind aus rechtlichen Gründen verpflichtet, sich an den geltenden Gesetzen zu orientieren und dementsprechend vorsichtig mit der öffentlichen Zuschreibung von Schuld und dem Begriff des Täters umzugehen.

Empfehlung

Grenzen der Leitlinien und des Anerkennungsverfahrens
klar kommunizieren

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„Die Leitlinien und das Verfahren zur Anerkennung des Leids sind fehleranfällig und sie werden fehleranfällig bleiben. Die Kirche täte gut daran, nicht nur das in der Öffentlichkeit zu kommunizieren, was diese Verfahren unzweifelhaft zu leisten vermögen, sondern auch die Grenzen und Risiken zu erläutern, die mit ihrer Umsetzung verbunden sind.“ | S. 196

Einordnung durch die Stabsabteilung

Die Grenzen der Leitlinien und des Anerkennungsverfahrens werden in der Regel durch die Ansprechpersonen oder die Referentin für Intervention vermittelt. Es gibt allerdings kein spezifisches Konzept zum kommunikativen Umgang mit den Hürden des Verfahrens.

Empfehlung

Grenzen des Entgegenkommens definieren

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„Die pastorale Geste [der Anerkennungsleistung] funktioniert nur so lange, solange sich keine Komplikationen ergeben.“ | S. 191

„Es geht dabei auch darum, eine Position zu finden, inwieweit man den Wünschen Betroffener entgegenkommt und wo Grenzen zu ziehen sind. Der Fall des ehemaligen Ministranten zeigt, dass unauflösbare Dilemmata entstehen, wenn die Bedürfnisse von Betroffenen mit den Vorgaben der Leitlinien unvereinbar sind. [...] Nicht nur an diesem Punkt bedarf es auf Seiten der katholischen Kirche klarer Entscheidungen: Sie muss die Grenzen definieren, bis zu denen sie Betroffenen entgegenkommt, was gleichzeitig auch bedeutet, dass es einen Bereich des Nicht-Entgegenkommens gibt. Wenn dieser Bereich durch die Leitlinien und durch andere Vorschriften definiert ist, so muss er mit dem Bewusstsein eingehalten werden, dass Betroffene auch enttäuscht und zurückgewiesen werden können. Da dies der grundsätzlichen pastoralen Haltung und dem 'Glauben schenken' widerspricht, ist von den Ansprechpersonen ein außerordentlich ausgeprägtes Fingerspitzengefühl im Umgang mit den Anliegen Betroffener zu erwarten.“ | S. 191 f.

35

Einordnung durch die Stabsabteilung

Das Bistum Hildesheim steht immer wieder vor der Herausforderung, dass es Forderungen seitens Betroffener gibt, die nicht erfüllt werden können. Dies gilt sowohl für die Anerkennung des Leids als auch für die institutionelle Aufarbeitung. Insbesondere bei finanziellen Forderungen, die zusätzlich oder unabhängig vom Antragsverfahren gestellt werden, sieht sich die Bistumsleitung unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Betroffenen dazu verpflichtet, nicht die offiziellen Verfahrenswege zu verlassen, um nicht einzelne Betroffene zu bevorzugen. Dieser Standpunkt wird im jeweiligen Fall – meistens im direkten Austausch mit den Betroffenen – kommuniziert. Eine Definition der Grenzen des Entgegenkommens besteht gegenüber der breiten Öffentlichkeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Empfehlung

Neukonzeption der Hilfeleistungen: Stärkerer Einbezug externer Hilfsangebote

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„[Es] wird deutlich, dass die katholische Kirche den Anspruch, den sie sich mit ihren Verfahren selbst auferlegt hat, gar nicht erfüllen kann. Sie müsste viel stärker anerkennen, dass das, was Menschen bei der Bewältigung ihrer sexualisierten Gewalterfahrungen hilft, in den meisten Fällen eher nicht innerhalb jener Institution passieren kann, in denen diese Menschen misshandelt wurden. [...] In vielen Fällen mag die rein pastorale, wohlwollende Haltung ausreichend sein, in anderen Fällen führt sie zu Verstrickungen, die zu entwirren einer überforderten Institution nicht möglich ist. [...] Es wird daher empfohlen, dass die katholische Kirche nicht nur die rechtlichen Ermittlungen an die Justiz delegiert, sondern auch eine Neukonzeption ihrer Hilfen vornimmt, die (1) eine genaue Differenzierung zwischen pastoralen Gesprächen und Prüfverfahren beinhaltet und (2) bezüglich beratenerischer Unterstützung obligatorisch mit Institutionen kooperiert, die von der katholischen Kirche unabhängig sind.“ | S. 193

Es könnte sinnvoll sein zu überlegen, inwieweit sich die katholische Kirche stärker für das Zugänglichmachen professioneller Hilfen engagieren könnte. Dies würde eine Intensivierung der Vernetzungsaktivitäten mit nicht-kirchlichen Hilfsangeboten erforderlich machen.“ | S. 243 f.

Einordnung durch die Stabsabteilung

Das IPP empfahl eine Differenzierung zwischen pastoralen Gesprächen und Prüfverfahren sowie die obligatorische Einbindung von externen Beratungsstellen. Die Gespräche zwischen den zuständigen Ansprechpersonen und den Betroffenen sind nicht pastoral ausgelegt, sondern dienen der Einholung von Informationen, die für die (Straf-)Verfolgung der Meldung relevant sind, sowie der Unterstützung der betroffenen Person in der Antragstellung zur Anerkennung des Leids. Eine stärkere Vernetzung mit nicht-kirchlichen Hilfsangeboten ist aktuell in Planung. Da dies einen erheblichen personellen Aufwand in der Vernetzungsarbeit bedeutet und zusätzlich die Verfahrenswege in der Intervention überarbeitet werden müssen, wird sich dieser Prozess noch einige Zeit hinziehen.

Empfehlung

Schritte zur besseren Kooperation mit Strafverfolgungsbehörden und Jugendämtern

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„Auch im weiteren Verlauf sind Informationsdefizite zu konstatieren: Die Staatsanwaltschaft meldet sich nicht im Bistum, das von sich aus nach den Ermittlungsergebnissen hätte nachfragen müssen. Verbesserungen der Kooperation und des Informationsflusses sind also notwendig und denkbar.“ | S. 87 f.

„Zudem sollten konkrete Schritte für verbesserte Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den staatlichen Behörden angedacht werden.“ | S. 91

„Um die fallbezogene Zusammenarbeit zu verbessern, ist die Initiierung bzw. Intensivierung der Vernetzung mit außerkirchlichen Stellen und Behörden erforderlich. Zu klären wären hier z. B. Fragen der Qualität der Informationsweitergabe an Strafverfolgungsbehörden oder Jugendämter [...].“ | S. 245

Einordnung durch die Stabsabteilung

Mitarbeitende der Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung befinden sich seit Januar 2023 in Gesprächen mit der Polizeiinspektion Hildesheim zur Vernetzung und zum gegenseitigen Abgleich der Präventionsarbeit. Ob sich hieraus auch konkrete Schritte zur stärkeren Kooperation mit der Polizei ergeben, die wiederum auf Weisung der Staatsanwaltschaft handelt, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht klar. Darüber hinaus gibt es momentan keinen Anlass zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.

Empfehlung

Sensibilität bei der Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„Es bedarf eines umfassenden Konzepts, welche die Aspekte Prävention, Intervention und Hilfe (i. S. von Nachsorge) integriert. Wir sehen Defizite insbesondere im Bereich der Intervention bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch. Die in Nr. 29 der Leitlinien formulierte Notwendigkeit zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden birgt unseres Erachtens das Risiko in sich, dass die Bedeutung sorgfältiger, besonnener und auf fachlich versierter Kommunikation beruhender Interventionen vernachlässigt wird.“ | S. 244 f.

Einordnung durch die Stabsabteilung

Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, insbesondere durch Weiterleitung eines Falls an die Staatsanwaltschaft, ist eine Einzelfallüberlegung, die der Bischöfliche Beraterstab in enger Abstimmung mit der betroffenen Person unter Information der Bistumsleitung trifft. Die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person werden dabei ebenso abgewogen wie ein öffentliches Interesse oder eine akute Bedrohungslage für andere mögliche Opfer. Tatsächlich kommt es nicht selten vor, dass der/die Betroffene (zunächst) um Geheimhaltung bittet und daher von einer Information der Strafverfolgungsbehörden abgesehen wird.

Empfehlung

Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„[Es] ist auffallend, dass im Rahmen der Leitlinien kein Beschwerdemanagement eingerichtet wurde. Hier sehen wir dringenden Nachbesserungsbedarf. Sinnvoll wäre die Einrichtung einer Ombudsstelle, die entsprechende Beratung und Unterstützung für alle Arten von Beschwerden im Zusammenhang mit den Leitlinien anbietet und in diesem Zusammenhang u.a. auch negative Plausibilitätsprüfungen aus einer dritten Perspektive heraus beurteilt und Lösungen mit den und für die Beteiligten sucht.“ | S. 199

Einordnung durch die Stabsabteilung

Die Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle ist nicht vorgesehen. Beschwerden können an die Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung adressiert werden. Im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren zur Anerkennung des Leids gibt es seit 01.03.2023 eine Widerspruchslösung, um in der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) eine erneute Bearbeitung des Antrags zu erwirken.

Empfehlung

Benennung von internen und externen Ansprechpartnern für Beschwerden

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„In der 'Ordnung zur Prävention des Bistums Hildesheim' sind in § 12 die Verfahren beschrieben, nach denen ein Beschwerdemanagement aufgebaut werden soll. Dort ist geregelt, als Adressaten für Beschwerden interne und externe Ansprechpersonen zu benennen. [...] Als Begründung dafür, auch externe Adressaten von Beschwerden in einem Schutzkonzept zu nennen, ist in einer Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz zu lesen: 'Empfehlenswert ist es, neben innerkirchlichen Beschwerdewegen auch nichtkirchliche Beschwerdemöglichkeiten bekannt zu machen, damit Betroffene die Möglichkeit haben, sich auch außerhalb des kirchlichen Bereichs Hilfe zu suchen'. [...] Daher ist es wichtig, bei einer Neuauflage der Broschüre 'Arbeitshilfe Schutzkonzept' die Bedeutung externer Ansprechpersonen für Beschwerden besonders deutlich hervorzuheben. Die Benennung einer externen Ansprechperson sollte bei Abnahme des Schutzkonzepts durch die Präventionsbeauftragte ein unabdingbares Kriterium sein.“ | S. 227 f.

„Kirchliche Institutionen benötigen ein funktionierendes, verbindliches, schriftlich dargelegtes Beschwerdemanagement, in das eine externe Ansprechperson regelhaft einbezogen werden muss.“ | S. 246

Einordnung durch die Stabsabteilung

In den institutionalisierten Schutzkonzepten der Gemeinden sind Beschwerdewege ein zentraler Baustein. Die Beschwerdewege beschränken sich in der Regel jedoch auf interne Melde-
wege.

Empfehlung

(Bistumsübergreifendes) Auskunftssystem |
Dokumentation durch Falldossiers

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„Zusätzlich stellt sich die Frage nach bistumsübergreifenden Regelungen für den Fall, dass Betroffene Auskunft über den Werdegang des Täters und den Umgang mit den Vorwürfen durch die jeweiligen Verantwortlichen einfordern bzw. erhalten möchten. Eine gewissenhafte Dokumentation (z. B. in Form von Dossiers) wäre die Grundlage dafür, spätere Aufarbeitungsbemühungen im Interesse aller Beteiligten zu versachlichen.“ | S. 144

Einordnung durch die Stabsabteilung

Aktuell gibt es kein bistumsübergreifendes Auskunftssystem. Das heißt allerdings nicht, dass es keinen Informationsaustausch zwischen den Bistümern gibt. Sowohl bei verstorbenen als auch bei noch lebenden Tätern steht das Bistum Hildesheim mit anderen Diözesen im Kontakt. Die Entwicklung von Falldossiers ist nicht nur für die Frage des Umgangs mit Tätern interessant, sondern wäre auch für Auskunftersuchen von Betroffenen sowie für Forschungszwecke hilfreich. Mit den gegebenen personellen Kapazitäten ist eine umfassende Erarbeitung von Falldossiers nicht zu leisten.

Empfehlung

Vernetzung von Kirche und Caritas in der Präventionsarbeit

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„Für die Caritas ist die 'Ordnung zur Prävention' nicht bindend und auch die Fachstelle Prävention und die Präventionsbeauftragte [...] sind für die präventive Arbeit der Einrichtungen der Caritas nicht zuständig. Die Caritas im Bistum hat eine eigene Präventionsbeauftragte ernannt [...]. Es gibt keine Regelung zur Zusammenarbeit [...]. Zur besseren Effektivität und Effizienz der Präventionsarbeit im Bistum Hildesheim ist eine verbindliche und klar strukturierte Zusammenarbeit der beiden Präventionsbeauftragten und der Einrichtungen in der Trägerschaft der Kirche einerseits und der Caritas andererseits unbedingt notwendig.“ | S. 223

Einordnung durch die Stabsabteilung

Die verfasste Kirche in Form der (ehemaligen) Präventionsstelle und der Diözesancaritasverband Hildesheim befinden sich seit mehreren Jahren im Austausch über die Zusammenarbeit in der Prävention. Mit Gründung der Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung im November 2021 (damals noch unter dem Namen „Stabsstelle“) ist die Präventionsarbeit der Caritas und des Bischöflichen Generalvikariats zusammengefloßen. Durch die Einstellung von Personal sowohl auf Seiten der Caritas als auch der verfassten Kirche hat sich die Abteilung vergrößert. Die Konzeption und Ausrichtung der jeweiligen Arbeit erfolgt in sehr enger Abstimmung.

Empfehlung

Regelmäßiges Monitoring | Evaluation der Präventionsarbeit

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„In der 'Ordnung zur Prävention' sollten Verfahren beschrieben sein, die eine regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung der Präventionsbemühungen des Bistums Hildesheim sicherstellen. Dies setzt eine systematische Dokumentation von Wirkungen, Problemen und Entwicklungen [...] voraus. Auf der Basis der Daten müsste in regelmäßigen Zeitabständen und im Rahmen klar geregelter Zuständigkeiten darüber entschieden werden, welche Veränderungen notwendig sind und wie die Ordnung der Prävention weiterzuentwickeln ist. Ein verbindliches Monitoringverfahren ist für die Nachhaltigkeit von Prävention sexualisierter Gewalt unumgänglich.“ | S. 223 f.

Einordnung durch die Stabsabteilung

Jede Präventionsschulung wird durch das Team der Stabsabteilung evaluiert. Dabei werden sowohl die Inhalte der Fortbildung als auch die jeweiligen Referent*innen bewertet. Die Ergebnisse werden zur Weiterentwicklung des Schulungsangebots verwendet. Unabhängig von der Evaluation der Schulungen ist kein übergeordnetes Verfahren zur Bewertung der Nachhaltigkeit der Präventionsarbeit im Bistum Hildesheim in Planung.

Empfehlung

Nähe und Distanz im Priester-Familie-Verhältnis reflektieren

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„Nicht untypisch für sexuellen Missbrauch in institutionellen Kontexten ist, dass berufliche und persönliche Kontakte nur unzureichend voneinander getrennt sind. Die Regulation von Distanz und Nähe in den Beziehungen von Priestern und Familien bedarf ständiger kritischer Reflexion.“ | S. 90

Einordnung durch die Stabsabteilung

Die Reflexion von Nähe und Distanz ist elementarer Teil jeder Schulung. Die konkrete Vermittlung liegt in den Händen der Referent*innen. Eine Vorgabe zur spezifischen Fokuslegung auf das Priester-Familie-Verhältnis existiert nicht.

Empfehlung

Entwicklung eines sexualpädagogischen Konzepts

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„In der Präventionsarbeit [...] des Bistums Hildesheim wird die Bedeutung von sexualpädagogischen Konzepten nicht ausreichend berücksichtigt. Kirchliche Institutionen müssen sexualpädagogische Konzepte entwickeln und anwenden. Für die Entwicklung von sexualpädagogischen Konzepten brauchen die kirchlichen Institutionen fachliche Unterstützung durch externe Beratung. Die Bedeutung von sexualpädagogischen Ansätzen muss in Publikationen des Bistums Hildesheim über Prävention von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend erwähnt und erläutert werden. Bei einer Neufassung der 'Ordnung zur Prävention' des Bistums Hildesheim muss eine Formulierung über die Bedeutung von Sexualpädagogik für die Prävention aufgenommen werden. [...] Das Prinzip der Selbstbestimmung müsste dabei als uneingeschränkt gültig betrachtet und behandelt werden.“ | S. 226

„Im Rahmen der Präventionsbemühungen muss die Entwicklung sexualpädagogischer Konzepte deutlich verstärkt werden.“ | S. 246

45

Einordnung durch die Stabsabteilung

Der synodale Weg macht deutlich, dass es innerhalb der Kirche mitunter starken Widerstand gegen eine progressive Ausrichtung der Sexualmoral und -pädagogik gibt. Die Entwicklung eines sexualpädagogischen Konzepts ist auch deshalb ein sehr komplexes Unterfangen, das mit den gegenwärtigen personellen Mitteln durch die Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung nicht zu leisten ist.

Empfehlung

Aufnahme von 'Fehleroffenheit' in die
"Ordnung zur Prävention [...] im Bistum Hildesheim"

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„Der Begriff 'Fehleroffenheit' wird in der von der Fachstelle Prävention herausgegebenen 'Arbeitshilfe Schutzkonzept' im Zuge einer Zusammenstellung zentraler Begriffe für Schutzkonzepte genannt. [...] Um der Bedeutung des Prinzips der 'Fehleroffenheit' gerecht zu werden, sollte die 'Ordnung zur Prävention' diesen Gedanken explizit aufgreifen.“ | S. 221 f.

Einordnung durch die Stabsabteilung

Die „Ordnung zur Prävention [...] im Bistum Hildesheim“ wurde ersetzt durch die im August 2021 ratifizierten Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz, welche wiederum am 01.01.2020 von Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ in Kraft gesetzt wurde. Die rechtliche Basis, die zum Zeitpunkt des IPP-Gutachtens galt, hat sich also verändert. Die Relevanz der Bereiche „Fehleroffenheit“ und „Partizipation“ bleibt davon unberührt, wie auch aus der seit 2016 unveränderten Arbeitshilfe zum Institutionellen Schutzkonzept in Gemeinden und Einrichtungen hervorgeht.

Empfehlung

Aufnahme von 'Partizipation' in die
"Ordnung zur Prävention [...] im Bistum Hildesheim"

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„Partizipation lässt sich [...] als ein Grundpfeiler der Präventionsarbeit in den kirchlichen Einrichtungen verstehen. In der 'Handreichung zur Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz' wird die zentrale Bedeutung [...] bekräftigt. [...] Die 'Ordnung zur Prävention' des Bistums Hildesheim enthält keinen Hinweis auf die Bedeutung von Partizipation. Kurz erwähnt wird Partizipation in der 'Arbeitshilfe Schutzkonzept' der Fachstelle Prävention. [...] Die Rahmenordnung Prävention der Deutschen Bischofskonferenz und die Ausführungen dazu unterstreichen die wichtige Bedeutung von Partizipation für die Prävention von sexualisierter Gewalt. Entsprechend sollten auch in die 'Ordnung zur Prävention' des Bistums Hildesheim Aussagen darüber aufgenommen werden.“ | S. 222 f.

47

Einordnung durch die Stabsabteilung

Siehe Empf. 37.

Empfehlung

Mitarbeit des/der Präventionsbeauftragten im bischöflichen Beraterstab

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„Die Präventionsbeauftragte des Bistums wird zu jedem dritten Treffen zu diesem Gremium eingeladen. Eine ständige Beteiligung der Präventionsbeauftragten wäre sinnvoll, weil (1) im bischöflichen Beraterstab auch Fragen erörtert werden, die die Prävention betreffen, (2) die Prävention sich unter dem Eindruck von Intervention weiterentwickeln kann, d. h. wichtige Impulse von der (Krisen)Intervention für die Prävention ausgehen und (3) die Präventionsbeauftragte aufgrund ihrer Aufgabenstellung viel Wissen über sexualisierte Gewalt hat, von dem der Beraterstab profitieren kann.“ | S. 227

Einordnung durch die Stabsabteilung

Der Präventionsbeauftragte des Bistums Hildesheim nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Bischöflichen Beraterstabs teil.

Empfehlung

Aufstockung des Personals der Fachstelle für Prävention

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„Die [damalige] Präventionsbeauftragte des Bistums hat am 01.02.2012 mit ihrer Tätigkeit begonnen. In den vergangenen fünf Jahren hat sich ihr Aufgabengebiet erheblich erweitert. Die Aufstockung der personellen Kapazitäten erscheint deshalb notwendig zu sein, um diesen Aufgaben nachkommen zu können.“ | S. 228

„Zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit und Verbindlichkeit der bistumsinternen Präventionsbemühungen ist eine ausreichende personelle Ausstattung der Fachstelle für Prävention sicherzustellen. Im Sinne der Verschränkung von Prävention und Intervention wäre etwa die Aufnahme der Präventionsbeauftragten in den Beraterstab in Erwägung zu ziehen.“ | S. 246

Einordnung durch die Stabsabteilung

Durch den Aufbau der Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung wurde das Themenfeld sexualisierte Gewalt im Bistum Hildesheim personell stärker aufgestellt. Seit Juni 2022 gibt es im Bischöflichen Generalvikariat und analog im Diözesancaritasverband drei Referent*innen für Prävention sowie zwei Verwaltungskräfte. Gleichwohl ist der Verwaltungsaufwand im Tagesgeschäft (beispielsweise im Bereich des Schulungsmanagements) so hoch, dass selbst durch die Aufstockung der Kapazitäten mitunter Engpässe entstehen können.

Empfehlung

Monitoring für Täter*innen

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„Ein fallbezogenes Monitoring, welches dazu beiträgt, dass nach Aufdeckung [...] der Täter/die Täterin (im Sinne einer Einschätzung weiterer Gefährdungen) 'im Blick' bleib[t], würde wichtige sekundär- und tertiärpräventive Funktionen erfüllen.“ | S. 245 | vgl. S. 86 | vgl. S. 91

Einordnung durch die Stabsabteilung

Im Herbst 2022 wurde durch Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ eine Expert*innengruppe eingesetzt, um ein Kontroll- und Begleitverfahren für Kleriker zu entwickeln. Aktuell wird eine Ordnung verfasst, die dieses Verfahren kirchenrechtlich absichert und somit die Basis für die Umsetzung schafft. Zu den Kernelementen des Verfahrens zählen die Erstellung eines kriminalprognostischen Gutachtens, die Begleitung des Täters durch regelmäßige Gespräche mit geschulten Begleitpersonen (z. B. zur Reflexion des eigenen Handelns), die Kontrolle von Auflagen (z. B. Kontaktverbot zu Kindern und Jugendlichen, Verbot kirchlicher Aufgaben) und weitere Sanktionsverfügungen bei Nichteinhaltung der Auflagen.

Empfehlung

Anstoß eines umfassenden Organisationsentwicklungsprozesses

Bewertung



Textbeleg aus dem Gutachten

„Die Verantwortlichen des Bistums Hildesheim sollten die in diesem Bericht beschriebenen Vorgänge zum Anlass eine Organisationsentwicklungsprozesses nehmen, in dem insbesondere Fragen der Überforderung, der Hierarchie, der internen Kommunikation, der Kommunikation mit der Öffentlichkeit / mit Medien, der pastoralen Haltung, der Selbstüberschätzung, der institutionellen Machbarkeitsvorstellungen, des Umgangs mit Kritik, des Umgangs mit Fehlern und des Verhältnisses der Binnenwelt des Bistums zu kirchenexternen Instanzen reflektiert werden.“ | S. 246

Einordnung durch die Stabsabteilung

Mit dem Programm „BGV [Bischöfliches Generalvikariat] 2025“ wurde ein Prozess zur Weiterentwicklung und Umstrukturierung des Bischöflichen Generalvikariats angestoßen. Dieser beruht nicht primär auf den Erkenntnissen aus dem IPP-Gutachten. Gleichwohl gehen die Empfehlungen des IPP in Teilen auch dort mit auf, z. B. durch Mitarbeitendenbefragungen zu Fragen der Überforderung, der Hierarchie und der internen Kommunikation.

Detailübersicht über die Empfehlungen

Teil C

Studie „Wissen Teilen“

Empfehlung

Betroffene als wichtigste Informationsquelle wertschätzen

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Da unsere Studie gezeigt hat, dass Betroffene die wichtigste 'Informationsquelle' für die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Verantwortungsbereich des Bistums Hildesheim darstellen, muss aus unserer Sicht besonders auf einen respektvollen, wertschätzenden und anerkennenden Umgang mit Betroffenen geachtet werden. Das Bistum Hildesheim (und die katholische Kirche insgesamt) sollten dem Kontakt zu Betroffenen einen hohen Stellenwert einräumen und deren Engagement unterstützen.“ | **Band 2, S. 279**

Einordnung durch die Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung

Betroffene sind Expert*innen. Ihre Perspektive ist für die Aufarbeitung sehr wertvoll, da sie durch ihre Schicksale einen spezifischen Blick auf das Thema haben. Betroffene werden daher immer wieder in Arbeitsgruppen eingeladen und insbesondere durch den Aufbau des Betroffenenrates nun auch institutionell eingebunden.

Empfehlung

Vernetzung der Betroffenen finanziell unterstützen

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Weitere Empfehlungen betreffen die Zusammenarbeit mit Betroffenen [...]. Dazu gehören auch die Voraussetzungen, die Vernetzung der Betroffenen durch einen festen Etat wirtschaftlich abzusichern.“ | **Band 1, S. 58**

„Zur Förderung der überindividuellen Aufarbeitung empfehlen wir die Einrichtung eines Fonds bzw. festen Etats zur Unterstützung der Vernetzung und des Engagements von Betroffenen. [...] Da im Bistum Hildesheim seit Herbst 2020 die 'Betroffeneninitiative im Bistum Hildesheim' existiert, die sich für die Interessen von Betroffenen sexualisierter sowie körperlicher Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Kontext der katholischen Kirche einsetzt, besteht für das Bistum Hildesheim die Möglichkeit, die Arbeit dieser Betroffeneninitiative und somit auch die Vernetzung Betroffener finanziell zu unterstützen.“ | **Band 2, S. 280**

54

Einordnung durch die Stabsabteilung

Es gibt, anders als in der Studie „Wissen Teilen“ empfohlen, keinen festen Etat, den die Betroffenen abrufen können. Das bedeutet jedoch nicht, dass es keine finanzielle Unterstützung gibt. Das Bistum übernimmt für die Betroffeneninitiative Hildesheim und den Betroffenenrat Nord unbürokratisch Kosten, z. B. durch die Zahlung von Fahrt- oder Übernachtungskosten, Auslagen für den Druck von Informationsmaterial oder auch spezielle Projekte wie die Wanderausstellung „Betroffene zeigen Gesicht“, die von der Betroffeneninitiative Hildesheim beschafft wurde. Außerdem hat das Bistum den Betroffenen mehrere Mobiltelefone inkl. SIM-Karten zur Verfügung gestellt, um für eine Abgrenzung zwischen Privatleben und Ehrenamt zu sorgen.

Empfehlung

Einbezug Betroffener in Betroffenenrat, Aufarbeitungskommission und Aufarbeitungsprojekten | Partizipationsmöglichkeiten bieten

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Besondere Empfehlungen richten sich auf die Vorgehensweise zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in pädagogischen Einrichtungen unter besonderem Hinweis auf die Notwendigkeit, hier die Betroffenen einzubeziehen. Hierbei sollte das Kinderheim Sankt Bernwardshof besondere Beachtung finden.“ | **Band 1, S. 58**

„Bei der Durchführung von Aufarbeitungsprojekten zu einzelnen Einrichtungen sind (damalige) Betroffene zu beteiligen. Hierbei können neben der Beteiligung an einem Beirat zusätzlich auch noch andere Formen partizipativer Forschung realisiert werden.“ | **Band 2, S. 278**

„Sofern die Vernetzung erfolgreich verläuft [...], wäre es in weiterer Folge möglich und sinnvoll, gewählte Vertreter*innen der Betroffeneninitiative bei der Besetzung des Beirats, der Aufarbeitungskommission und bei der Beteiligung an wissenschaftlichen Aufarbeitungsprojekten und an weiteren Gremien zu berücksichtigen. Dadurch wäre gewährleistet, dass Betroffene nicht nur ihre persönlichen Interessen vertreten, sondern als gewählte Vertreter*innen sich für die Interessen der Betroffeneninitiative einsetzen.“ | **Band 2, S. 281**

55

Einordnung durch die Stabsabteilung

Der Aufbau des Betroffenenrates und der Unabhängigen Aufarbeitungskommission auf Metropolieebene waren entscheidende Schritte auf dem Weg zu besseren Partizipationsmöglichkeiten für Betroffene. Der Betroffenenrat hat statutengemäß beispielsweise die Möglichkeit, Anfragen an die Bistümer zu stellen. Die Aufarbeitungskommission ist u.a. dafür zuständig, Aufarbeitungsprojekte wie laufende oder neue Studien zu begleiten und Schwerpunkte einzubringen. Im Bistum Hildesheim zeigen sich Partizipationsmöglichkeiten bereits jetzt durch den Einsatz von Betroffenen in Arbeitsgruppen.

Empfehlung

Klima schaffen, in dem hohe Beteiligung Betroffener angestrebt wird

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Da die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Institutionen in erster Linie auf die Mitarbeit von Betroffenen angewiesen ist, muss ein Klima geschaffen werden, in dem sich Betroffene motiviert sehen, ihre Gewalterfahrungen dem Bistum mitzuteilen. Dies gilt ebenso für [...] Angehörige von (damaligen) Heimbewohner*innen, die als Zeitzeug*innen ebenfalls über Wissen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt in den Einrichtungen verfügen könnten. Sofern das Bistum Hildesheim von sich aus Vorkommnisse von sexualisierter Gewalt in einzelnen Einrichtungen aufarbeiten will, muss eine möglichst hohe Beteiligung der genannten Personengruppen angestrebt werden.“ | **Band 2, S. 277**

Einordnung durch die Stabsabteilung

Wie unter Empf. 43 geschildert wurde, wird der Wert der Betroffenen als Expert*innen im Bistum anerkannt und wertgeschätzt. Gleichwohl gestaltete sich die Entwicklung einer Austauschstruktur von Bistumsseite aus als strukturelle Herausforderung, da durch den Aufbau der Stabsabteilung erst Verantwortlichkeiten geklärt und Prozesse eingespielt werden mussten. Die Formate, die es vorher gab, mussten zunächst auf die neue Organisationsstruktur angepasst werden. Mit Jahresbeginn 2023 wurde ein modifiziertes Verfahren initiiert, um regelmäßig mit den Betroffenen in den Austausch zu kommen. Diese Angebote beziehen in unterschiedlichen Personenkonstellationen den Bischof, den Generalvikar und die Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung auf Bistumsseite sowie die Betroffeneninitiative Hildesheim und den Betroffenenrat Nord wie auch unorganisierte Betroffene ein.

Empfehlung

Auf abgestimmten Wunsch hin: Aufarbeitung bestimmter Einrichtungen

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Sofern von mehreren Betroffenen bzw. von Betroffeneninitiativen die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in bestimmten (ehemaligen) Einrichtungen in katholischer Trägerschaft [...] gefordert wird, sollte der (damalige) Einrichtungsträger dieser Forderung entsprechen. Sofern sich Vorwürfe (auch) gegen Personen richten, für die nicht der (damalige) Einrichtungsträger die Personalverantwortung hatte, ist es empfehlenswert, eine entsprechende Kooperation zwischen dem Einrichtungsträger und der Institution, die die Personalverantwortung für den/die Beschuldigte*n hatte, für die Aufarbeitung [...] innerhalb der Einrichtung herzustellen.“ | **Band 2, S. 277**

Einordnung durch die Stabsabteilung

Durch die Meldungen und Studien der letzten Jahre sind dem Bistum einige „Hotspots“ bekannt, deren Historie in zukünftigen Aufarbeitungsstudien priorisiert beleuchtet werden soll. Hierzu zählt z. B. das Kinderheim Bernwardshof, aber auch bestimmte Gemeinden. Diese Bedarfe werden im Bistum wahrgenommen und bei zukünftigen Aufarbeitungsprojekten und Studien berücksichtigt bzw. zur Berücksichtigung an externe Forschungsteams empfohlen.

Empfehlung

Bei Aufrufen: Mehr Vorlaufzeit für Gesprächsangebote einräumen und mehr Gesprächsangebote an Orten in der Fläche eröffnen

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Nach den Gesprächen der Obfrau mit den Betroffenen bedarf es manchmal einer Überlegungszeit von einem Jahr, bis der Entschluss reift, sich zu öffnen und das Wissen zu teilen. Dieser Zeitraum war in Hildesheim und Umgebung zum Zeitpunkt des Projektbeginns bereits überschritten.“ | **Band 1, S. 31 f.**

„In größerer Entfernung von Hildesheim fehlt es eventuell bis heute an einem solchen Anstoß, sich mit dem eigenen Erleben so auseinanderzusetzen, dass man als Betroffener in der Lage und als Zeitzeuge bereit wäre, über den erfolgten Missbrauch mit einem oder einer Fremden zu sprechen.“ | **Band 1, S. 32 f.**

Einordnung durch die Stabsabteilung

In der Studie „Wissen Teilen“ wurden die Gesprächsangebote nur selten wahrgenommen. Das Bistum Hildesheim wird diese Erkenntnis an zukünftige Forschungsgruppen weitergeben.

Empfehlung

Einrichtungsspezifische Meldeaufrufe

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Die [...] Interviewdaten ließen nur partiell fokussierte Auswertungen in Bezug auf jeweils bestimmte Einrichtungen (z. B. Kirchengemeinden, Internate/Konvente, Heime etc.) zu. Um dezidierte und umfassende Analysen zu einzelnen Institutionen durchführen zu können, wären entsprechende Aufrufe nötig gewesen. Diese hätten jedoch den Rahmen des Auftrags und die personellen Ressourcen der Expertengruppe gesprengt.“ | **Band 2, S. 57**

Einordnung durch die Stabsabteilung

Das Bistum befindet sich intern in Gesprächen, inwiefern einrichtungsspezifische Meldeaufrufe umgesetzt werden können. Unstrittig ist, dass es öffentliche Aufrufe geben soll, um beispielsweise bei den ehemaligen Bewohnern des Kinderheims Bernwardshof weitere Betroffene zu ermitteln. Klärung bedarf hingegen noch die Frage, ob mit den im Bistumsarchiv vorhandenen Unterlagen auch personenbezogene Aufrufe möglich sind, die sich direkt an ehemalige Heimbewohner*innen richten. Da es sich um sensible Daten in einem sensiblen Feld handelt, sind datenschutzrechtliche und ethische Aspekte vorab genauestens abzusichern – auch unter Beteiligung von Betroffenen.

Empfehlung

Niedrigschwelligen Zugang zu Hilfsangeboten ermöglichen

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Weitere Empfehlungen betreffen die Zusammenarbeit mit Betroffenen, hier sollten strukturierte Handlungsempfehlungen entstehen, die Hilfeangebote niederschwellig und auf Dauer erfolgreich gestalten.“ | **Band 1, S. 58**

Einordnung durch die Stabsabteilung

Schon seit einigen Jahren können Betroffene über das Verfahren zur Anerkennung des Leids auch die Übernahme von Therapiekosten beantragen. Auf der Homepage der Stabsabteilung gibt es außerdem eine Übersicht über Fachberatungsstellen in Fragen sexualisierter Gewalt. In Einzelfällen steht die Stabsabteilung mit Fachberatungsstellen im Austausch. Konkrete Kooperationswege bestehen aktuell nicht, sind aber in Planung (siehe Empf. 02, 03).

Empfehlung

Meldungsunabhängiges Gesprächsangebot schaffen

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Die Gespräche der Obfrau haben ergeben, dass es ein relevantes Bedürfnis gibt, über das Thema sexualisierte Gewalt auch außerhalb der Meldung von Missbrauchstaten zu sprechen und die Eindrücke über den Umgang mit dem Thema "loszuwerden". Hier wäre es sinnvoll, das Aufgabengebiet der Ansprechpersonen in diesem Sinne zu ergänzen.“ | **Band 1, S. 59**

Einordnung durch die Stabsabteilung

Das Bistum Hildesheim erkennt das Bedürfnis an, auch außerhalb einer Meldung über das Thema sexualisierte Gewalt und die Erfahrungen im Umgang mit dem Bistum oder im Verfahren zur Anerkennung des Leids zu sprechen. Die Ansprechpersonen, die in „Wissen Teilen“ für ein solches meldungsunabhängiges Gesprächsangebot vorgeschlagen werden, sind dafür gemäß Interventionsordnung nicht zuständig. Die Betroffeneninitiative Hildesheim bietet regelmäßig einen regionalen sowie einen überregionalen Stammtisch an, um in den Austausch zu kommen. Auch der Betroffenenrat Nord steht für Betroffene und ihre Angehörigen zur Verfügung; ebenso wie die Mitarbeitenden der Stabsabteilung.

Empfehlung

Aufbau einer Gedenk- und Erinnerungskultur

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Neben Aufarbeitungsprojekten [...] sollten auch der Aufarbeitung dienende Ausstellungen und Dokumentationen, kreative Aufarbeitungsprojekte (z. B. von Betroffenen) sowie Symbole des Gedenkens (Mahnmale, Gedenktage etc.) vom Bistum Hildesheim (finanziell) unterstützt werden.“ | **Band 2, S. 281**

Einordnung durch die Stabsabteilung

Im Frühjahr 2022 hat der Generalvikar eine Arbeitsgruppe einberufen, die sich mit dem Aufbau einer Gedenk- und Erinnerungskultur auseinandersetzt. In dieser Arbeitsgruppe sind u.a. zwei Betroffenenvertreter*innen, zwei Professoren, ein Vertreter des Domkapitels, der Vorsitzende des Diözesanrates sowie Vertreter des Bistumsarchivs und der Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung. Diese Gruppe hat ein Konzeptpapier erarbeitet, das in der ersten Jahreshälfte 2023 verschiedene Gremien durchlaufen soll. Ein Kernaspekt ist Partizipation: Erinnern kann nicht von oben herab verordnet werden, sondern muss auch von der katholischen Basis her kommen. Hierzu hat die AG unterschiedliche Formate entwickelt, um eine Gedenk- und Erinnerungskultur zu etablieren, die nachhaltig für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert.

Empfehlung

Untersuchungen zu erwachsenen Betroffenen sexualisierter Gewalt

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„In der bisherigen Diskussion zum Thema sexualisierte Gewalt in der katholischen Kirche findet eine starke Fokussierung auf den Bereich der sexualisierten Gewalt gegenüber Minderjährigen statt. Um ein vollständigeres Bild zu erhalten und erwachsene Betroffene zu unterstützen, darf die Thematik der sexualisierten Gewalt im Rahmen der Erwachsenenseelsorge nicht ausgeklammert werden. Sinnvoll wäre es auch hierzu entsprechende Forschungsprojekte auf den Weg zu bringen.“ | **Band 2, S. 281**

Einordnung durch die Stabsabteilung

Die Rahmenordnung zur Prävention sowie die Interventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz, aus der sich der Auftrag der Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung ableitet, beziehen sich auf Gewalttaten gegenüber Schutzbefohlenen und Betroffenen, die zur Tatzeit minderjährig waren. Auch das Antragsverfahren zur Anerkennung des Leids bezieht sich ausschließlich auf Minderjährige. Zwar werden dem Bistum vereinzelt auch Fälle gemeldet, in denen es um Betroffene geht, die älter als 18 Jahre sind und denen dann nachgegangen wird, jedoch sind die rechtlichen Mittel hier sehr begrenzt. Studien, die sich explizit auf erwachsene Betroffene beziehen, sind daher im Bistum Hildesheim nicht geplant.

Empfehlung

Ausweitung des Aufgabengebiets der Ansprechpersonen
auf Erwachseneneseelsorge

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Die Thematik der sexualisierten Gewalt in der Erwachseneneseelsorge sollte entweder in das Aufgabengebiet der bereits vorhandenen Ansprechpersonen für Verdachtsfälle [...] integriert werden oder es müssten hierfür zusätzliche Ansprechpersonen eingesetzt werden.“ | **Band 2, S. 281**

Einordnung durch die Stabsabteilung

Die Rahmenordnung zur Prävention und die Interventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz beziehen sich ausschließlich auf Minderjährige und Schutzbefohlene (Siehe Empf. 53). Wengleich eine Ausweitung dieser rechtlichen Regelung in der Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung als sinnvoll erachtet wird, bildet sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht den Auftrag ab und kann ohne Änderung der Ordnungen der DBK auch nicht umgesetzt werden.

Empfehlung

Untersuchungen zu Gemeinden als irrierten Systemen | Gemeindebezogene Aufarbeitung

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Im Bereich der Kirchengemeinden wäre es [...] aus wissenschaftlicher Sicht [...] sinnvoll, exemplarische wissenschaftliche Analysen mehrerer Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim durchzuführen, da dies einen erweiterten Einblick in die Prozesse im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt innerhalb der Gemeinden ermöglichen sollte. Dabei geht es um die Rekonstruktion der Betroffenheit auf der Ebene der Kirchengemeinde mit Blick auf soziale und emotionale Dynamiken [...]. Ziele sind hierbei, Gründe für nicht gelungene Aufdeckungsbemühungen aufzeigen und Rückschlüsse hinsichtlich der Gestaltung einer wirksamen Prävention im Gemeindekontext ziehen zu können.“ | **Band 2, S. 278** | vgl. **Band 1, S. 58**

„Es erscheint wichtig, ein grundlegendes Verständnis dafür zu entwickeln, dass ganze Gemeinschaften durch die individuellen Taten eines Klerikers massiv in Mitleidenschaft gezogen werden, sodass sich daraus der Bedarf nach Unterstützung und Begleitung ergibt. Weil dieser Bedarf von Seiten Bischof Janssens (und offenbar auch seiner Nachfolger) weitgehend ignoriert wurde, ist das Gemeindeleben häufig immer noch von latenten Konflikten, Ängsten und (abzuwehrenden) Schuldgefühlen geprägt. Dies macht die Notwendigkeit gemeindebezogener Aufarbeitungsinitiativen deutlich - auch wenn die Voraussetzungen dafür aufgrund jahrzehntelanger Versäumnisse durch die Bistumsleistung schwierig sind.“ | **Band 2, S. 64 f.** | vgl. **Band 2, S. 278**

65

Einordnung durch die Stabsabteilung

Das Bistum Hildesheim befindet sich mit der Unabhängigen Aufarbeitungskommission, dem Betroffenenrat und Wissenschaftler*innen aktuell im Austausch zur Entwicklung einer neuen Aufarbeitungsstudie. Der Blick auf Gemeinden wird von den Bistumsvertreter*innen als besonders wichtig erachtet. Das Bistum Hildesheim erhofft sich daraus z. B. Rückschlüsse darüber, weshalb es bestimmte Hotspots in der Diözese gab, in denen es immer wieder Täter gab. Im Idealfall ergeben sich hieraus auch Erkenntnisse, die für den Umgang mit betroffenen Gemeinden („irrierten Systemen“) genutzt werden können, beispielsweise durch ein besseres Verständnis für Dynamiken innerhalb von Gemeinden.

Empfehlung

Entwicklung einer Umgangsweise für Gemeinden als „irritierte Systeme“

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Das Bistum Hildesheim benötigt ein verbindliches Konzept für die Übernahme seiner Verantwortung für Kirchengemeinden, in den sexualisierte Gewalt verübt wurde. Dies bezieht sich nicht nur auf Vorgangsweisen im Rahmen der Intervention, sondern auch auf eine strukturierte, zuverlässige und empathische Aufarbeitung, bei der die Interessen der von sexualisierter Gewalt Betroffenen, aber auch die Bedarfe ganzer Gemeinden im Sinne der Aufarbeitung handlungsleitend sein müssen. [...] Neben der Frage der wissenschaftlichen Aufarbeitung stellt sich auch die Frage der gemeindebezogenen Aufarbeitung als psychosoziales Projekt in der Gemeinde. Hierfür sind entsprechende Konzepte zu entwickeln, um der Gefahr einer destruktiven Reaktivierung früherer Konfliktdynamiken in der Gemeinde entgegenzuwirken und Betroffene vor einer erneuten Traumatisierung zu schützen.“ | **Band 2, S. 278 | vgl. Band 1, S. 41**

66

Einordnung durch die Stabsabteilung

Siehe Empf. 7: Im Gemeindekontext sind Aufarbeitungs- und Begleitformate in Planung, die dabei helfen sollen, Unsicherheiten, Zweifel und Ambivalenzen nach Missbrauchsfällen in einer Gemeinde zu thematisieren und zu bewältigen. Die Stabsabteilung Prävention, Intervention, Aufarbeitung befindet sich hierzu in Gesprächen mit Expert*innen aus anderen Arbeitsbereichen im Bischöflichen Generalvikariat (Gemeindeberatung, Öffentlichkeitsarbeit, Supervision), um geeignete Formate zur Aufarbeitung in „irritierten Systemen“ zu entwickeln. Zwei Gemeinden, die sich mit dem Wunsch nach Aufarbeitung ihrer Historie an die Bistumsverwaltung gewandt haben, sind durch ihre Pfarreleitungen an diesem Prozess beteiligt. Die Formate, die aktuell entstehen, werden evaluiert und modifiziert, um perspektivisch auch anderen Gemeinden Hilfe anbieten zu können.

Empfehlung

Pfarrsekretärinnen systematisch stärken und handlungsfähig machen

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Bemerkenswert erscheint die mehrfach von Pfarrsekretärinnen geäußerte Kritik, dass es keine spezifischen Hilfestellungen für ihre Berufsgruppe gäbe. Sie seien häufig erste innerkirchliche Ansprechpartnerinnen in Fällen sexualisierter Gewalt und würden auch fallunabhängig von vielen Kirchenmitgliedern zum Thema konsultiert werden. [...] Es erscheint daher notwendig, dass ihnen eine klare Sprachregelung für entsprechende Anfragen zur Verfügung gestellt wird, dass ihre Position in Präventions- und Interventionskonzepten zuverlässig verankert wird und dass man sich als Pfarrei, aber auch als Bistum für ihre emotionale Befindlichkeit interessiert.“
| Band 2, S. 273

„Offenbar fungieren [Pfarrgemeindesekretärinnen] als (informelle) Ansprechpartnerinnen [...]. Dies stellt ein strukturelles Risiko dar, weil Pfarrgemeindesekretärinnen dadurch in eine Verantwortungsüberlastung geraten, die mit problematischen Handlungsdilemmata und emotionalem Druck verbunden sind. Es ist wichtig, dass dieses Problem systematisch adressiert wird und dass dieser Gruppe von Mitarbeiterinnen klare Umgangsweisen mit solchen Situationen vermittelt werden. Insbesondere muss für sie die Schwelle zur Meldung an die Ansprechpersonen gesenkt werden, damit sie von ihrer empfundenen Verantwortung entlastet werden.“
| Band 2, S. 279

67

Einordnung durch die Stabsabteilung

Die Relevanz der Berufsgruppe der Pfarrsekretärinnen ist aus den in „Wissen Teilen“ beschriebenen Gründen für die Aufarbeitung unstrittig. Bislang gibt es allerdings noch kein Konzept, um das Wissen aktueller und ehemaliger Pfarrsekretärinnen gezielt zu erfassen und sie für Gegenwart und Zukunft zu stärken. Die Entwicklung eines Systems zur Begleitung von „irritierten Systemen“ (s. Empf. 7, 55, 56) umfasst auch die Pfarrsekretärinnen in den begleiteten Pfarreien. Möglicherweise ergeben sich hieraus weitere Anhaltspunkte. Im Bereich der Prävention werden außerdem zurzeit Gespräche geführt, um den Schulungsbedarf innerhalb der Berufsgruppe zu erfassen.

Empfehlung

Klima schaffen, in dem hohe Beteiligung
(ehemaliger) Mitarbeitender angestrebt wird

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Da die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt [...] in erster Linie auf die Mitarbeit von Betroffenen angewiesen ist, muss ein Klima geschaffen werden, in dem sich Betroffene motiviert sehen, ihre Gewalterfahrungen dem Bistum mitzuteilen. Dies gilt ebenso für ehemalige Mitarbeiter*innen [...], die als Zeitzeug*innen ebenfalls über Wissen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt [...] verfügen könnten. Sofern das Bistum Hildesheim von sich aus Vorkommnisse [...] aufarbeiten will, muss eine möglichst hohe Beteiligung der genannten Personengruppen angestrebt werden.“ | **Band 2, S. 277**

Einordnung durch die Stabsabteilung

Für das Bistum Hildesheim sind nicht nur direkt Betroffene als Wissensträger relevant. Die Gruppe der aktuellen und ehemaligen Mitarbeiter*innen ist vor allem für das Aufdecken von Strukturen relevant, die Missbrauch begünstigt oder zur Vertuschung beigetragen haben. Die Bistumsleitung fördert daher ein Arbeitsklima, in dem Mitarbeitende sich in Studien einbringen sowie ihr Wissen auch außerhalb von konkreten Studienvorhaben an die Stabsabteilung richten können.

Empfehlung

Transparenz durch Rückmeldeschleifen
auch an involvierte Mitarbeiter*innen

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Im Hinblick auf informationsbezogene Rückmeldeschleifen muss für Mitarbeitende des Bistums und der Caritas Ähnliches gelten, wie es für Betroffene gefordert wird: Wenn Mitarbeitende eine Meldung gegenüber den Ansprechpersonen oder anderen Verantwortlichen im Bistum machen, muss gewährleistet sein, dass diese Melder*innen über den weiteren Fortgang des Falles, d. h. auch über die Konsequenzen für die Beschuldigten (im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen) zuverlässig informiert werden.“ | **Band 2, S. 281**

Einordnung durch die Stabsabteilung

Eine Information der Mitarbeitenden, die eine Meldung gemacht haben, findet aus datenschutzrechtlichen Erwägungen nur rudimentär statt.

Empfehlung

Unterstützungsangebote speziell für betroffene
Mitarbeiter*innen des Bistums

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Ein weiterer wichtiger Punkt [...] ist der (personal)politische Umgang des Bistums Hildesheim mit Mitarbeitenden, die in ihrer Kindheit/Jugend oder auch während ihrer Anstellung im Bistum Hildesheim sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende des Bistums Hildesheim erfahren haben. Die katholische Kirche [...] erwartet als Arbeitgeber und als Tendenzbetrieb mit religiöser Zielsetzung von ihren Mitarbeitenden ein hohes Maß an Übereinstimmung und Identifikation mit den vom Vatikan vorgegebenen religiösen Normen und Werten. [...] Bei Bistumsmitarbeitenden, die von sexualisierter Gewalt ausgeübt von Bistumsmitarbeitenden betroffen sind, können diese Werte und Normen und damit auch die Identifikation mit ihrem Arbeitgeber jedoch massiv ins Wanken geraten und daher die persönliche Aufarbeitung zusätzlich erschweren. Daher benötigt diese Betroffenenengruppe auch entsprechende Unterstützungsangebote von ihrem Arbeitgeber. Hierfür gilt es, ein entsprechendes Konzept zu entwickeln, das sich auch damit auseinandersetzt, welche Strukturen und Verfahren dazu beitragen, dass diese spezielle Betroffenenengruppe leichter die Hindernisse überwindet, ihre Missbrauchserfahrungen beim Bistum Hildesheim (und somit auch bei ihrem Arbeitgeber) zu melden.“ | **Band 2, S. 283 f.**

70

Einordnung durch die Stabsabteilung

Siehe Empf. 59: Bei der Entwicklung eines Nachsorgekonzeptes und der dazugehörigen Gesprächsangebote ist auch der Blick auf betroffene Mitarbeitende relevant, da diese durch das Loyalitätsverhältnis zum Arbeitgeber in einer speziellen Situation sind. Dies soll beim Aufbau des Konzeptes berücksichtigt werden, indem beispielsweise spirituelle Begleiter*innen eine Ergänzung zu traumatherapeutischer Behandlung bieten.

Empfehlung

Klare Haltung der Bistumsleitung für
meldefreundliche Organisationskultur

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Diese Explorationsstudie hat auch gezeigt, dass die Mitarbeitenden Wissen über sexualisierte Gewalt ausgeübt durch (klerikale) Mitarbeitende des Bistums haben und dieses größtenteils erst im Rahmen der Fragebogenerhebung im Schutz der Anonymität mitgeteilt haben. Somit haben wir den Eindruck gewonnen, dass den aktiven und ehemaligen Bistumsmitarbeitenden eine persönliche Meldung schwerfällt. [...] Um hier eine dauerhafte Veränderung der Organisationskultur zu erzielen, bedarf es weiterhin einer klaren Haltung der Bistumsleitung und der Personalverantwortlichen, die sich in ihrer Personalpolitik konsequent für die Aufdeckung und Verhinderung von sexualisierter Gewalt in der Gegenwart und für die Aufarbeitung der im Verantwortungsbereich des Bistums in der Vergangenheit ausgeübten sexualisierten Gewalt einsetzt. Diese Haltung muss eine klare Nulltoleranzpolitik gegenüber (sexualisierter) Gewalt mit entsprechenden Meldevorgaben ausdrücken, misst der Prävention von sexualisierter Gewalt weiterhin viel Gewicht bei und begreift den Schutz vor sexualisierter Gewalt als fortdauernden Prozess. Hierbei muss auch deutlich werden, dass Mobbing gegenüber Mitarbeitenden, die Meldungen über (sexualisierte) Gewaltvorkommnisse abgeben, nicht geduldet wird.“
| Band 2, S. 284

71

Einordnung durch die Stabsabteilung

Siehe Empf. 58: Die Haltung der Bistumsleitung in Fragen des Umgangs mit Meldungen durch Mitarbeitende ist klar. Im Sinne einer Kultur der Achtsamkeit wird jede Meldung durch Mitarbeitende begrüßt. Der Stellenwert der Nulltoleranzpolitik gegenüber sexualisierter Gewalt zeigt sich auch in der verpflichtenden Teilnahme aller im Bistum tätigen Haupt- und Ehrenamtlichen an Präventionsschulungen. Zudem sind alle kirchlichen Einrichtungen verpflichtet, ein institutionelles Schutzkonzept vorzulegen, das „blinde Flecken“ aufzeigt, aber auch Meldketten benennt. Alle Fälle von sexualisierter Gewalt sind verpflichtend der Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung zu melden. Um meldende Mitarbeitende zu schützen, sind auch anonyme Meldungen möglich.

Empfehlung

Vereinfachung und Angleichung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Empfohlen werden Veränderungen im Verfahren zur Anerkennung des Leids auf den unterschiedlichen Ebenen der Institutionsvertretungen wie der Deutschen Bischofskonferenz und der Deutschen Orden. Es gilt zu vermeiden, dass es Betroffene 1. und 2. Klasse gibt und dass Betroffene nicht durch für sie undurchschaubare Zuständigkeitsfragen an der Wahrnehmung ihrer Rechte gehindert werden.“ | **Band 1, S. 58 | vgl. Band 2, S. 277**

Einordnung durch die Stabsabteilung

Das Verfahren zur Anerkennung des Leids ist bei der Deutschen Bischofskonferenz und der Deutschen Ordensoberenkonferenz (DOK) nahezu identisch. Das Bistum Hildesheim befindet sich seit Jahren immer wieder eng im Austausch mit Orden, wenn ein Fall in den Zuständigkeitsbereich der DOK fällt. Insgesamt ist das Verfahren zur Anerkennung des Leids in Fragen der Transparenz noch ausbaufähig. So haben beispielsweise auch die Bistümer keinen Einblick in die Entscheidungsprozesse der 2021 eingerichteten Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA). Die UKA, die wiederum die Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS) abgelöst hat, empfiehlt für alle Antragsfälle in den deutschen Bistümern eine Leistungshöhe. Entsprechend der geltenden Ordnungen folgt das Bistum Hildesheim diesen Empfehlungen. Begründet werden diese Entscheidungen seitens UKA nicht, sodass die Bistümer auch keine gesicherten Aussagen treffen können, weshalb eine betroffene Person eine bestimmte Anerkennungsleistung zugesprochen bekommen hat.

Empfehlung

Evaluation des Anerkennungsverfahrens

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Für eine positive Kontaktgestaltung mit Betroffenen und deren Initiativen empfehlen wir das Verfahren zur Anerkennung des Leids zu evaluieren. Hierbei soll das Ziel erreicht werden, mit Hilfe von Rückmeldungen bisheriger Melder*innen über ihre Erfahrungen mit den Ansprechpersonen des Bistums Hildesheim und dem Antragsverfahren insgesamt Verbesserungen zu erreichen und notwendige Weiterentwicklungen anzustoßen.“ | **Band 2, S. 279 f.**

Einordnung durch die Stabsabteilung

Aus vielen Gesprächen zwischen den Mitarbeitenden der Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung und Betroffenen geht hervor, dass es eine große Unzufriedenheit mit dem Anerkennungsverfahren in seiner jetzigen Form gibt. Wie schon bei Empf. 62 ausgeführt, hat das Bistum Hildesheim keinen Einfluss auf die Arbeitsweise der UKA. Ein Evaluationsprozess müsste durch die Deutsche Bischofskonferenz angestoßen werden.

Empfehlung

Kooperationsstrukturen und Vernetzung zwischen Ansprechpersonen unterschiedlicher Institutionen und Diözesen

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Da oft nicht klar ist, ob die jeweilige Zuständigkeit für Betroffene bei den Bistümern oder bei den Orden liegt, sollten zuverlässige Kooperationsstrukturen zwischen den jeweils zuständigen Ansprechpersonen (für Fragen sexualisierter Gewalt) existieren, um dadurch zusätzliche Belastungen für die Betroffenen zu vermeiden. Hierfür wäre es hilfreich, wenn die zuerst kontaktierte Ansprechperson eine unterstützende Lotsenfunktion im weiteren Anerkennungsverfahren übernimmt, wodurch verhindert würde, dass die Betroffenen ihre Mitteilungen mehrmals gegenüber unterschiedlichen Ansprechpersonen abgeben müssen.“ | **Band 2, S. 277**

Einordnung durch die Stabsabteilung

In den bisherigen Fällen erfolgte eine enge Abstimmung zwischen den beteiligten Bistümern sowie den jeweiligen Ansprechpersonen. Dazu gehörte beispielsweise auch der Austausch von Gesprächsprotokollen (sofern dies von der betroffenen Person genehmigt wurde), damit sich Betroffene nicht mehrmals äußern müssen. In einem Fall führten die Ansprechperson des Bistums Hildesheim und einer anderen Diözese nach Absprache mit der betroffenen Person auch gemeinsame Gespräche. Eine Lotsenfunktion und der Aufbau der hier empfohlenen Kooperationsstrukturen wird mit Blick auf den Kosten-Nutzen-Faktor (die Kosten entstehen hier vor allem durch den Personalstundenaufwand zur Vernetzung) als zu aufwendig erachtet.

Empfehlung

Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Zusätzlich zu den unabhängigen Ansprechpersonen ist es sinnvoll, eine vom Bistum Hildesheim unabhängige Ombudsstelle für Betroffene einzurichten, an die sie sich mit Beschwerden wenden können, die sich auf ihren Kontakt zu den Ansprechpersonen und auf ihr Anerkennungsverfahren beziehen. Sofern die Arbeitsweise der Ombudsstelle von Betroffenen positiv wahrgenommen wird, könnte dies die grundsätzliche Bereitschaft zum Kontakt mit den Ansprechpersonen erhöhen und sich somit positiv auf die Aufarbeitung [...] auswirken.“ | **Band 2, S. 280**

Einordnung durch die Stabsabteilung

Siehe Empf. 30: Die Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle ist nicht vorgesehen. Beschwerden können an die Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung adressiert werden. Im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren zur Anerkennung des Leids gibt es seit 01.03.2023 eine Widerspruchslösung, um in der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) eine erneute Bearbeitung des Antrags zu erwirken.

Empfehlung

Transparenz im Meldungssystem verbessern | Umgang mit Betroffenen proaktiv gestalten & Rückmeldeschleifen herstellen

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Hier sollte für die Zukunft sichergestellt werden, dass die Meldenden erfahren, was aus der jeweiligen Mitteilung für Konsequenzen erwachsen sind.“ | **Band 1, S. 58**

„Wenn Betroffene eine Meldung gegenüber den Ansprechpersonen oder anderen Verantwortlichen im Bistum machen, bedarf es zuverlässiger Rückmeldeschleifen. Es ist sicherzustellen, dass Betroffene über den weiteren Fortgang des Falles, d.h. auch über die Konsequenzen für die Beschuldigten, informiert werden. [...] Zudem sollte überlegt werden, ob man auf Personen, von denen bekannt ist, dass sie mit identifizierten Täter*innen in engerem Kontakt standen (und eventuell als Betroffene in Frage kommen), proaktiv zugeht, um sie (im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen) über bekannt gewordene Tatsachen zu informieren und im Bedarfsfall Unterstützung anzubieten.“ | **Band 2, S. 280**

„[Erfahrungsbericht eines Betroffenen] Die Passage vermittelt, dass es einen Bedarf dafür gibt, den Umgang mit Betroffenen von Seiten der Bistumsleitung anders und proaktiv zu gestalten. [...] Die Zurückhaltung gegenüber möglichen Betroffenen, weil diese durch proaktive Schritte womöglich retraumatisiert oder unangemessen bedrängt bzw. deren psychische Gesundheit in anderer Art und Weise beschädigt werden könnte, erscheint zumindest für einen Teil der Betroffenen nicht der angemessene Weg zu sein.“ | **Band 2, S. 196 | vgl. Band 2, S. 201**

Einordnung durch die Stabsabteilung

Die Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung steht in ihrer Arbeit immer wieder in der Kritik von Betroffenen, die einen Mangel an Transparenz im Meldungssystem und im Verfahren zu Anerkennung des Leids sehen (siehe auch Empf. 62). Die Einrichtung von Rückmeldeschleifen und ein proaktiver Umgang mit Betroffenen scheiterten immer wieder an mangelnden Zeitkapazitäten im Bereich der Intervention. Von Bistumsseite ist ein anderer Umgang mit den Betroffenen, die sich im Anerkennungsverfahren befinden, trotz der seit Jahren bekannten Missstände personell nicht zu leisten.

Empfehlung

Verbesserung der Dokumentation der Meldungen
bei den Ansprechpersonen

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Insbesondere die Meldungen bei den Ansprechpersonen sind qualifizierter zu dokumentieren, um Datengrundlagen für weitere Aufarbeitungsschritte zu entwickeln. Um mit Erfolg die Aufarbeitungsprozesse voranzutreiben, bedarf es [...] einer strukturierten Dokumentation von Meldungen der Gegenwart [...].“ | **Band 1, S. 58**

Einordnung durch die Stabsabteilung

Die Ansprechpersonen arbeiten hochprofessionell. Auch ohne feste formale Vorgaben hinsichtlich der Dokumentation hat jede Ansprechperson für sich ein eigenes System der Dokumentation entwickelt. Jede Form der Kommunikation zwischen Ansprechpersonen und Betroffenen bzw. Ansprechpersonen und Bistumsmitarbeitenden wird erfasst und im entsprechenden Meldungsordner digital abgelegt. Eine Verbesserung könnte darin bestehen, die gleichen Dateiformate zu verwenden oder die Gesprächsprotokolle in einem bestimmten Muster zu verfassen. Konkrete Pläne gibt es dazu momentan nicht.

Empfehlung

Entwicklung eines Dokumentationssystems zur systematischen Auswertung

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Für die weitere Aufarbeitung [...] ist ein Dokumentationssystem zu entwickeln, in dem die vorhandenen und zukünftig gewonnenen Informationen über sexualisierte Gewalttaten aus den bestehenden verschiedenen Quellen zusammengefasst und systematisch dokumentiert, ausgewertet und regelmäßig veröffentlicht werden.“ | **Band 2, S. 279**

Einordnung durch die Stabsabteilung

Hinderlich für die Entwicklung einer Datenbank erwiesen sich in der Vergangenheit insbesondere datenschutzrechtliche Aspekte (Archivgesetz, kirchliches Datenschutzgesetz). Durch die Kooperation von Bistumsarchiv und Stabsabteilung wurden diese Fragen mittlerweile geklärt, sodass die Entwicklung eines solchen Dokumentationssystems initiiert werden konnte. Die Datenbank wird in Zukunft beispielsweise verlässliche Aussagen darüber ermöglichen, wie viele Betroffene es im Bistum Hildesheim gibt, aber auch tat- und täterspezifische Merkmale wissenschaftlich nutzbar machen.

Empfehlung

Regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit zur
Bekanntmachung der Ansprechpersonen

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Auf die Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt soll in regelmäßigen Abständen in den Einrichtungen und Gemeinden des Bistums Hildesheim aufmerksam gemacht werden.“ | **Band 2, S. 281**

Einordnung durch die Stabsabteilung

Zur Gedenkfeier für Betroffene sexualisierter Gewalt am 24.11.2022 im Dom wurde ein Plakat zur Bekanntmachung der Ansprechpersonen mit Bildern und Kontaktdaten entwickelt, das in alle Gemeinden des Bistums Hildesheim zum Aushang gesendet wurde. Teil des Plakats sind auch Post-Its, auf denen die Kontaktdaten enthalten sind und die niederschwellig mitgenommen werden können. Den Gemeinden wurde außerdem eine digitale Datei des Plakats zur Verfügung gestellt, damit die Gemeinden die Ansprechpersonen auch über den Pfarrbrief bekannt machen können. Viele Gemeinden informieren von sich selbst aus über die Angebote der Stabsabteilung sowie über die Ansprechpersonen. Die Stabsabteilung wird in Zukunft u.a. über den Newsletter auf die Ansprechpersonen verweisen.

Empfehlung

Aufstockung des Archivpersonals zur Erschließung der Aktenbestände

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Um mit Erfolg die Aufarbeitungsprozesse voranzutreiben, bedarf es [...] Möglichkeiten, den Datenbestand des Archivs besser zu erschließen. Dies ist mit dem derzeit vorhandenen Personal [...] nicht zu leisten. Erst wenn der Altbestand an Akten vollständig erfasst ist, kann abschließend beurteilt werden, was anhand dieser Daten noch über sexuelle Gewalt zu erfahren und was für immer ‚nicht in der Welt‘ ist.“ | **Band 1, S. 58**

Einordnung durch die Stabsabteilung

Das Personal im Bistumsarchiv ist seit „Wissen Teilen“ aufgestockt worden. Die Erfassung des Archivguts ist noch nicht abgeschlossen.

Empfehlung

Bistumsübergreifende Aufarbeitung durch Abkommen zur Akteneinsicht

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Aufgrund der in den Diözesen übergreifenden Versetzungspraxis in Missbrauchsfällen kann die Einsichtnahme in Akten verschiedener Diözesen für eine umfassende Analyse erforderlich sein. Hier wäre eine Vereinbarung auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz zur Akteneinsicht nicht nur für eingesetzte Aufarbeitungskommissionen, bzw. deren einzelne Mitglieder, sondern auch für wissenschaftliche Untersuchungen erforderlich, die von einem Bistum in Auftrag gegeben wurden.“ | **Band 1, S. 59**

Einordnung durch die Stabsabteilung

Ein solches Abkommen existiert nicht und ist nicht in Planung.

Empfehlung

Öffentlicher Aufruf zur Weitergabe privater Unterlagen und Akten ans Bistumsarchiv

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Aufgrund der Möglichkeit, dass Unterlagen, die im Zusammenhang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt im Verantwortungsbereich des Bistums Hildesheim angefertigt wurden, nicht in entsprechende (Personal-)Akten bzw. ins Bistumsarchiv übernommen wurden, empfehlen wir einen öffentlichen Aufruf des Bistums Hildesheim in Kooperation mit der Betroffeneninitiative an Personen, die in ihrem privaten Kontext entsprechende Unterlagen aufbewahren - mit der Bitte, diese (als Kopie) an das Bistum bzw. die Betroffeneninitiative im Bistum Hildesheim zu schicken.“ | **Band 2, S. 284**

Einordnung durch die Stabsabteilung

Ein solcher Aufruf ist aktuell nicht in der Entwicklung, da das Bistumsarchiv mit der Katalogisierung und Digitalisierung des bereits vorhandenen Schriftgutes voll ausgelastet ist. Ein öffentlicher Appell zur Bereitstellung privater Unterlagen (auch in Kooperation mit Betroffenenvereinigungen) wird jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Empfehlung

Untersuchung von Akten weltlicher Beschuldigter auf Zweiklassengesellschaft in der Personalpolitik

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„[Es] stellt sich die Frage, inwieweit sich die (damaligen) Bistumsverantwortlichen gegenüber weltlichen Beschuldigten anders verhielten als gegenüber ihren beschuldigten geistlichen 'Brüdern' und somit eine Zweiklassengesellschaft in der Personalpolitik der Bistumsverantwortlichen [...] herrschte. Hierfür müssten die entsprechenden Personalakten der weltlichen Beschuldigten analysiert werden. Sofern sich hierbei ein konsequenteres Vorgehen im Sinne des Opferschutzes, eine klare Sprache und eine ordentliche Aktenführung im Zusammenhang mit Missbrauchsvorwürfen zeigen würde, würde das darauf hindeuten, (1) dass die damaligen Bistumsverantwortlichen speziell ihre geistlichen Mitbrüder und das Priesteramt schützen wollten und (2) durchaus in der Lage waren, bei Missbrauchsvorwürfen der Vermeidung von weiteren Taten in kirchlichen Einrichtungen entgegenzuwirken [...]“ | **Band 2, S. 284 f.**

83

Einordnung durch die Stabsabteilung

In den bisherigen bistumsinternen Überlegungen zur Umsetzung einer neuen Aufarbeitungsstudie spielten die hier aufgeworfenen Fragen des möglicherweise unterschiedlichen Umgangs mit geistlichen bzw. weltlichen Beschuldigten keine Rolle. Gleichwohl ist dieser Bereich insbesondere mit Blick auf die Taten interessant, die durch konsequenteres Durchgreifen zu verhindern gewesen wären. In der Entwicklung von Forschungsfragen wird das Bistum Hildesheim diese Fragestellung der Forschungsgruppe zur Untersuchung empfehlen.

Empfehlung

Entwicklung eines Fortbildungskonzepts zum Thema
sexualisierte Gewalt für Seelsorger

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„[Es ist] deutlich geworden, dass im Rahmen der Seelsorge immer häufiger auch über das Thema 'sexualisierte Gewalt' gesprochen wird. Angesichts der Tatsache, dass auch viele Betroffene bei ihren Seelsorger*innen Rat und Unterstützung suchen und sich Seelsorger*innen diesbezüglich nicht ausreichend vorbereitet fühlen, wird die Entwicklung gezielter Fortbildungskonzepte zu diesem Thema speziell für Seelsorger*innen empfohlen.“ | **Band 2, S. 282**

Einordnung durch die Stabsabteilung

Im Feld Prävention entwickeln die Referent*innen das Schulungsangebot fortwährend weiter. Hierzu zählt u.a. auch, mehr zielgruppenspezifische Schulungen anzubieten. Dazu wird immer wieder in unterschiedlichen Gesprächskonstellationen der Bedarf erhoben (siehe auch Empf. 57). Ein eindeutiger Bedarf in der Form, in der er hier von der Forschungsgruppe beschrieben wurde, ist bislang nicht zurückgemeldet worden. Das bedeutet allerdings nicht, dass Kleriker in den Präventionsschulungen nicht auch vereinzelt um Unterstützung und Tipps in der Seelsorge für Betroffene bitten.

Empfehlung

Entwicklung ethischer Leitlinien für die (Erwachsenen-)Seelsorge

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Darüber hinaus gilt es für den Bereich der (Erwachsenen-)Seelsorge verbindliche ethische Leitlinien zu erarbeiten, die die Würde und Integrität der Hilfesuchenden achten, das Machtgefälle zwischen Seelsorger und Hilfesuchenden klar reflektieren sowie die Unvereinbarkeit von Seelsorge und sexuellen Beziehungen (auch unter Erwachsenen) deutlich benennen.“ | **Band 2, S. 281**

Einordnung durch die Stabsabteilung

Die Entwicklung von Leitlinien erscheint gerade vor dem Hintergrund des wachsenden Bewusstseins für den Deliktbereich des spirituellen Missbrauchs relevant. Die Rahmenordnung zur Prävention, nach der sich der Auftrag der Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung richtet, bezieht sich allerdings ausschließlich auf minderjährige Betroffene bzw. Schutzbefohlene. Die Entwicklung der hier vorgeschlagenen ethischen Leitlinien für die Erwachsenen-seelsorge fällt daher nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stabsabteilung. Unabhängig davon spielt der Themenkomplex Macht/Hierarchie in allen Präventionsschulungen eine Rolle. Da alle haupt- und ehrenamtlich Engagierten zur Teilnahme an Basis- und Auffrischungsschulungen im Bereich der Prävention verpflichtet sind, sind alle Kleriker des Bistums mit der Unvereinbarkeit von Seelsorge und sexuellen Beziehungen in Berührung gekommen.

Empfehlung

Wandel der katholischen Sexualmoral

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Die Stigmatisierung des Sexuellen schützt den Pfarrer, weil die dem Kind anezogene Scham verhindert, dass es sich vertrauensvoll an seine Eltern wendet. Die Sexualmoral hat damit nicht nur den Boden für den sexuellen Missbrauch bereitet, sondern auch die Unmöglichkeit diese aufzudecken.“ | **Band 1, S. 46**

„Mit Blick auf die Thematik der sexualisierten Gewalt bedarf es dringend einer 'Entsündigung' der menschlichen Sexualität. Im Zentrum steht dabei eine Ausdifferenzierung der katholischen Sexualmoral, in der deutlich zwischen einvernehmlichen Sexualkontakten und nicht einvernehmlichen Sexualkontakten, bei denen es zur Schädigung von Menschen kommt, unterschieden wird. Sofern die katholische Sexualmoral dabei stehen bleibt, alle Sexualkontakte ohne Fortpflanzungsabsicht außerhalb der heterosexuellen Ehegemeinschaft als sündig zu bewerten, fehlt im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch genau diese höchst wichtige Differenzierung. [...] Andernfalls müssen sich sämtliche präventive Initiativen im Bereich der katholischen Kirche den Vorwurf einer grundlegenden Widersprüchlichkeit gefallen lassen.“ | **Band 1, S. 282**

86

Einordnung durch die Stabsabteilung

Die Umsetzung dieser Empfehlung steht außerhalb des Einflusspotenzials des Bistums Hildesheim. Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ steht hinter den Reformvorschlägen des Synodalen Wegs und setzt sich auch innerhalb der Deutschen Bischofskonferenz für einen Wandel der katholischen Sexualmoral ein. Die Entscheidungsgewalt liegt bei der Kongregation für die Glaubenslehre in Rom.

Empfehlung

Wandel der kirchlichen Machtstrukturen

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Die Interviews machen deutlich, dass nicht nur die Macht selbst sexuelle Gewalt ermöglicht und ihre Aufdeckung verhindert, sondern auch die mangelnde Reflexion über Macht und ihre Legitimation. Macht wird verliehen, sie wird aber nicht infrage gestellt, darf nicht in Frage gestellt werden. Der Missbrauch von Macht ist stets das Resultat ihrer mangelnden Reflexion. [...] Die offene Reflexion der eigenen Macht kann nur dann Machtmissbrauch verhindern, wenn sie eine Kritik einschließt, die auch durchschlägt, die von dem "Mächtigen" zum Überprüfen der eigenen Position zur Kenntnis genommen werden muss, die also eine Begrenzung der Macht inkludiert. [...] Bis heute gibt es in der katholischen Verfassung keine Kontrollinstanzen. Auch heute entsprechen die Befugnisse des Bischofs dem eines absolutistischen Herrschers.“ | **Band 1, S. 47**

87

Einordnung durch die Stabsabteilung

Für diese Empfehlung gilt das gleiche wie bei der Empf. 76: Die Umsetzung steht außerhalb der Umsetzungsmöglichkeiten des Bistums Hildesheim. Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ steht hinter den Reformvorschlägen des Synodalen Wegs und setzt sich auch innerhalb der Deutschen Bischofskonferenz für einen Wandel der kirchlichen Machtstrukturen ein. Die Entscheidungsgewalt liegt bei der Kongregation für die Glaubenslehre in Rom.

Empfehlung

Monitoring für Täter*innen

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Vor dem Hintergrund der [...] intransparenten Versetzungspraxis [...] stellt sich daher die Frage, inwieweit das Bistum Hildesheim in Zukunft überhaupt bereit ist, geistliche und weltliche Missbrauchstäter*innen zu beschäftigen, bei denen die Ausübung sexualisierter Gewalt nachgewiesen wurde. Sofern dies der Fall ist, bedarf es eines strengen und klar geregelten Monitorings dieser Personengruppe, das im größtmöglichen Ausmaß sicherstellt, dass durch diese keine Missbrauchstaten mehr begangen werden können.“ | **Band 2, S. 285**

Einordnung durch die Stabsabteilung

Siehe Empf. 41: Im Herbst 2022 wurde durch Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ eine Expert*innen-Gruppe eingesetzt, um ein Kontroll- und Begleitverfahren für Täter zu entwickeln. Aktuell wird eine Ordnung verfasst, die dieses Verfahren kirchenrechtlich absichert und somit die Basis für die Umsetzung schafft. Zu den Kernelementen des Verfahrens zählen die Erstellung eines kriminalprognostischen Gutachtens, die Begleitung des Täters durch regelmäßige Gespräche mit geschulten Begleitpersonen (z. B. zur Reflexion des eigenen Handelns), die Kontrolle von Auflagen (z. B. Kontaktverbot zu Kindern und Jugendlichen, Verbot kirchlicher Aufgaben) und weitere Sanktionsverfügungen bei Nichteinhaltung der Auflagen.

Empfehlung

Gesprächs-, Beratungs- und Therapieangebote für Täter*innen

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Im Rahmen unserer Fragebogenuntersuchung haben einzelne Täter*innen mitgeteilt, dass sie sich aus Angst vor Konsequenzen bisher nicht beim Bistum gemeldet haben. Angesichts dessen sollten Überlegungen dahingehend angestellt werden, wie man solchen Personen aktive Gesprächsangebote macht, um ihnen den zu Beratung und Therapie zu ebnen. Davon unberührt bleibt selbstverständlich die Notwendigkeit der Umsetzung der jeweils anzuwendenden straf-, disziplinar- und dienstrechtlichen Sanktionen.“ | **Band 2, S. 283**

Einordnung durch die Stabsabteilung

Siehe Empf. 78: Teil des Kontroll- und Begleitverfahrens für Täter sind regelmäßige Gespräche mit geschulten Begleitpersonen. Mitglied der Expert*innengruppe ist u.a. ein Bewährungshelfer i. R., der langjährige Erfahrung in der Arbeit mit Sexualstraftätern hat. Die Gesprächsformate dienen nicht ausschließlich der Kontrolle eines Täters, sondern zielen auch auf eine Reflexion des Verhaltens und Schuldeinsicht ab. Darüber hinaus helfen die Gespräche, der sozialen Isolation von Tätern entgegenzuwirken, was wiederum einen enorm wichtigen Präventiveffekt haben kann. Ein Konzept für Täter, die sich aus Angst vor Konsequenzen noch nicht offenbart haben, existiert wiederum nicht und ist aktuell auch nicht in Planung.

Empfehlung

Laisierung von eindeutig überführten Klerikalen

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Bei geistlichen Beschuldigten, bei denen der Missbrauchsverdacht eindeutig bestätigt werden kann, empfiehlt sich die Laisierung, damit diese Personengruppe nicht mehr mit der Machtfülle eines geistlichen Amtes ausgestattet ist und sich dieser nicht mehr bedienen kann.“ | **Band 2, S. 285**

Einordnung durch die Stabsabteilung

Wenn ein noch lebender Priester beschuldigt wird, wird neben einer möglichen strafrechtlichen Ermittlung auch ein kirchenrechtliches Verfahren eingeleitet, die sog. Kirchenrechtliche Voruntersuchung. In dieser Untersuchung werden ähnlich wie in der staatlichen Strafverfolgung Beweise gesammelt und Vernehmungen mit dem Beschuldigten sowie Zeuginnen und Zeugen geführt. Kommt der oder die Voruntersuchungsführende zu dem Schluss, dass der Kleriker schuldig ist, drohen ihm kirchenrechtliche Sanktionen. Die Laisierung, also die Entlassung aus dem Klerikerstand, ist das härteste Strafmaß, welches das Kirchenrecht vorsieht. Im Bistum Hildesheim wurde im letzten Jahrzehnt ein Täter laisiert, der von einem weltlichen Gericht zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt wurde.

Empfehlung

Untersuchung der besonderen Rolle der Beichte als Risikokonstellation

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Wir haben [die Beichte] als Risikokonstellation für sexualisierte Grenzverletzungen und für die Vorbereitung für weiterführende sexualisierte Gewalt im Rahmen der Grooming-Strategie des Täters identifiziert. [...] Insgesamt scheint uns die Rolle der Beichte im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt noch nicht ausreichend analysiert, sodass diese bei zukünftigen Untersuchungen mit in den Blick genommen werden sollte. Darüber hinaus empfehlen wir die Einsetzung einer Arbeitsgruppe innerhalb des Bistums Hildesheim, die sich mit dieser Frage beschäftigt und die verbindliche Empfehlungen für den Umgang mit Missbrauchsvorwürfen bzw. Missbrauchsgeständnisse erarbeitet, die im Rahmen der Beichte berichtet werden. Stichworte hierzu: Motivierung zur Meldung bei den Personalverantwortlichen, Motivieren der Täter*innen zur Selbstanzeige, keine Entlastung durch die Beichte etc.“ | **Band 2, S. 281**

91

Einordnung durch die Stabsabteilung

Ein besonderer Fokus auf die Beichte spielt in den bisherigen Überlegungen zur weiteren Aufarbeitung keine Rolle. Wie bei Empf. 73 kann dieser Bereich der externen Forschungsgruppe jedoch zur weiteren Verwendung vorgelegt werden. Die Einsetzung einer AG, die sich mit der Beichte als Risikokonstellation auseinandersetzt und dabei auch Missbrauchsvorwürfe und -geständnisse in den Blick nimmt, ist aktuell nicht vorgesehen.

Empfehlung

Interviews mit Täter*innen führen

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Im Rahmen unserer Studie haben wir keine Interviews mit beschuldigten Personen / Täter*innen geführt. Diese sollten bei entsprechenden Folgeprojekten mit einbezogen werden. [...] [So] wäre es u.a. sinnvoll, mit dieser Personengruppe über das von ihnen erlebte Verhalten von Bistumsverantwortlichen in Zusammenhang mit der von ihnen ausgeübten sexualisierten Gewalt zu sprechen.“ | **Band 2, S. 282 f.**

Einordnung durch die Stabsabteilung

Bislang gab es keine Überlegungen, Täter*innen zu Forschungs- und Aufarbeitungszwecken zu befragen. Aus Sicht der Stabsabteilung erscheint es fraglich, ob diese Personen freiwillig ihr Einverständnis zur Beteiligung an Interviews geben, die eine Grundvoraussetzung für belastbare Forschung ist; auch für die Täter*innen ist das Thema oft schambehaftet, sodass Einlassungen von Täter*innen schnell durch „soziale Erwünschtheit“ zu verzerrten Ergebnissen führen können. Zum jetzigen Zeitpunkt sind in dieser Hinsicht keine Schritte geplant.

Empfehlung

Schlaglichtartige Beleuchtung von Täterkarrieren

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Sinnvoll erscheinen uns exemplarische Untersuchungen zu einzelnen 'Täterkarrieren', um sowohl den Umgang des Bistums mit solchen Fällen als auch die Konsequenzen aus entsprechenden Versäumnissen detailliert nachvollziehen zu können. Es kann in Erwägung gezogen werden, im Rahmen solcher intensiver Einzelfallstudien proaktiv auf Betroffene zuzugehen, um bislang nicht bekannte Informationen systematisch erfassen zu können. Ein Modell für ein solches Vorgehen bietet z. B. der Untersuchungsbericht [...] zum 'Fall Georg M.'“ | **Band 2, S. 283**

Einordnung durch die Stabsabteilung

Eine solche Untersuchung wurde im Fall des Täters Georg M. durchgeführt, da im Zuge der Aufarbeitung deutlich wurde, dass er an vielen Standorten Kindern und Jugendlichen massive sexualisierte Gewalt zugefügt hat. Das Bistum Hildesheim hat den Wert solcher schlaglichtartiger Forschung zu Tätern erkannt. Weitere solcher Untersuchungen soll es nach Ansinnen des Bistums im Zuge der neuen Aufarbeitungsstudie geben. Bereits jetzt recherchiert das Bistumsarchiv sehr intensiv zu den besonders auffälligen Tätern in der Diözese.

Empfehlung

Forschung zur transgenerationalen Weitergabe der Missbrauchsdynamik

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Eine spezielle und wahrscheinlich schwer zu untersuchende Frage, die zu beachten wäre, ist [...] das Ausmaß der transgenerationalen Weitergabe der Missbrauchsdynamik unter Priestern. Diese bezieht sich auf die Frage, inwieweit Priester, die in ihrer Kindheit/Jugend z. B. als Gemeindemitglieder, als Ministranten und/oder Zöglinge in katholischen Schulanstalten, Internaten und Erziehungsheimen sexualisierte Gewalt durch Kleriker erleiden mussten, bei der Ausübung ihres Priesteramtes selbst zu Missbrauchstätern wurden.“ | **Band 2, S. 283**

Einordnung durch die Stabsabteilung

Ein großer Teil der Meldungen im Bistum bezieht sich auf Fälle in den 60er und 70er Jahren. Wir wissen heute, dass es mitunter Jahrzehnte dauert, bis sich Betroffene melden und sich viele darüber hinaus auch erst durch die mediale Präsenz des Themas ab 2010 getraut haben, ihren Fall zu melden. Legt man diese Dynamiken und das in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts noch viel stärker als heute glorifizierte Priesterbild zugrunde, ist nicht davon auszugehen, dass – selbst wenn die Täter tatsächlich auch selbst betroffen waren – belastbare Aussagen zur Weitergabe der Missbrauchsdynamik getroffen werden können. Aufschluss über diese Frage kann möglicherweise die Systematisierung der bisherigen Meldungen im Bistum Hildesheim liefern. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Angaben darüber möglich, inwieweit beschuldigte Kleriker selbst auch sexualisierte Gewalt erlitten haben.

Empfehlung

Weitere Untersuchungen zum Hintergrund von Bischof Janssen

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Empfohlen werden weitere Untersuchungen zu der Biografie von Bischof Heinrich Maria Janssen vor seinem Amtsantritt in Hildesheim.“ | **Band 1, S. 57**

„Empfohlen wird eine historische, auf Archivrecherchen basierende Untersuchung über die Verunglimpfung von Heinrich Maria Janssen als Homosexueller durch die Nazis/Gestapo im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Jugendkaplan in Schneidemühl. Vor dem Hintergrund eines anonymen Briefes, in dem Bischof Janssen als brutaler Schläger betitelt wurde, der 'jedem Kevelaerer aus Kinder- und Schulzeiten bekannt sei', empfehlen wir auch eine Untersuchung zu seiner Tätigkeit in Kevelaer.“ | **Band 2, S. 277**

Einordnung durch die Stabsabteilung

Forschungsvorhaben, die sich explizit mit dem Hintergrund von Bischof Janssen vor seiner Zeit in Hildesheim auseinandersetzen, sind mit Blick auf die Meldungen im Bistum Hildesheim nachrangig. Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ möchte den Fokus nicht primär weiter in die Vergangenheit schieben, sondern den Blick auf die Amtszeiten der Bischöfe nach Janssen bis zur Gegenwart richten (siehe Empf. 87).

Empfehlung

Kritische öffentliche Auseinandersetzung mit
Bischof Heinrich Maria Janssens Personalpolitik

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„[Es] empfiehlt sich aufgrund der Ergebnisse unserer Studie eine kritische öffentliche Auseinandersetzung mit seiner Personalpolitik im Umgang mit sexualisierter Gewalt und eine sich hiervon klar distanzierende Stellungnahme der aktuellen Bistumsleitung.“ | **Band 2, S. 277**

Einordnung durch die Stabsabteilung

Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ hat sich bereits bei der Pressekonferenz zur Vorstellung der Studie sehr kritisch mit der Personalpolitik der damaligen Bistumsverantwortlichen auseinandergesetzt. Er sprach von u.a. von „Systemversagen, mit Mängeln in der Leitung, der Personalführung“ und bezeichnete das Verhalten der damaligen Bistumsleitung um Bischof Janssen im Zusammenhang der Versetzungspraxis als „Verbrechen“ und „entsetzlich“. Das Statement von Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ ist hier zu finden: [https://www.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/missbrauch/pk-20210914/Statement Bischof 14.09.2021-neu.pdf](https://www.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/missbrauch/pk-20210914/Statement_Bischof_14.09.2021-neu.pdf).

Empfehlung

Amtszeiten der Bischöfe nach Heinrich Maria Janssen
in den Blick nehmen

Bewertung



Textbeleg aus der Studie

„Abschließend empfehlen wir die Erweiterung der Fragestellung dieser Explorationsstudie über die Amtszeit von Bischof Heinrich Maria hinaus bis in die Gegenwart.“ | **Band 2, S. 285**

Einordnung durch die Stabsabteilung

Bei der Übergabe des Berichts „Wissen Teilen“ stellte Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ in Aussicht, dass auch die Amtszeiten der nach Bischof Janssen folgenden Bischöfe zeitnah im Zuge von Aufarbeitungsstudien in den Blick genommen werden. Aktuell befindet sich ein Ideenpapier, das im Bistum entwickelt wurde, zur Beratung beim Betroffenenrat sowie bei der Unabhängigen Aufarbeitungskommission.